

B Leistungsbeschreibung

B.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von **Assistierter Ausbildung flexibel (AsAflex)** nach § 74 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 74 SGB III. Bei den nachfolgend genannten Punkten der Bereiche B.1 bis B.3 handelt es sich um Anforderungen, die vom Bieter zu erfüllen sind. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen in der Angebotskonzeption seitens des Bieters sind hierzu nicht erforderlich.

Die nachfolgend genannten Vordrucke sind vom Auftragnehmer erst nach Zuschlagserteilung abzugeben. Sie stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de >Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für junge Menschen" > Assistierte Ausbildung zum Download zur Verfügung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

Die Vertragslaufzeit, die jeweilige Maßnahmedauer sowie die Platzzahl an Teilnehmenden für die Vorphase und das Gesamtstundenkontingent für die begleitende Phase ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt. Ob die Vorphase Bestandteil der Maßnahme ist, kann ebenfalls dem Leistungsverzeichnis/Losblatt entnommen werden.

B.1.1 Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber bzw. die koordinierende Dienststelle behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vgl. B.2.6) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Der Nachweis des Personals hat mit der Gesamtübersicht „Personaleinsatz P.1“ nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, gegenüber dem Regionalen Einkaufszentrum zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht „Personaleinsatz P.1“ zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182, 183 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit der eingesetzten Mitarbeitenden für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der eingesetzten Mitarbeitenden nach Art. 6 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur eingesetzten mitarbeitenden Person, dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der o.g. Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der eingesetzten mitarbeitenden Person hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Das Regionale Einkaufszentrum behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung ist im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang gem. B.2.4. eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist es ausreichend, wenn dies spätestens am zweiten Krankheitstag gewähr-

leistet ist. Durch organisatorische Vorkehrungen ist auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen. Bei einem Krankheitsausfall von länger als 3 Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen einen aktuellen Personaleinsatzplan unverzüglich vorzulegen. Für die rechtliche Zulässigkeit (ggf. durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals) hat der Auftragnehmer zu sorgen.

B.1.2 Erreichbarkeit

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen für Teilnehmende ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie z.B. Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Sie müssen so ausgeschildert sein, dass sie von einer teilnehmenden Person gut aufzufinden sind.

B.1.3 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen oder –beziehbare Daten in Clouds abgespeichert werden. Dies betrifft insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten. Dies kann auch durch eine Anonymisierung der Daten beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern erfolgen.
- Wenn personenbezogene Daten in Clouds gespeichert werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden nur auf trägereigenen Plattformen gespeichert werden und nicht auf Plattformen Dritter (on-premise-Lösungen als Sonderform der Private Cloud). Eingesetzte Server müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedstaat der europäischen Union, zumindest aber im EWR befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds europäischer Anbieter ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Träger die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Hinsichtlich der Frage, ob eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der Orientierungshilfe des BfDI erfüllt, ist eine Klärung mit der Datenschutzaufsicht (auf Bundesebene = BfDI; auf Landesebene = LfDI) oder Prüfeinrichtungen (z.B. TÜV) angezeigt. Der Nachweis der datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit ist durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gem. Art 33 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gem. Art 34 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Die Nutzung von sog. Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber der BA erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „on-premise-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der

Hardware – muss dabei in Deutschland, in einem EU-Mitgliedstaat, zumindest aber im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) liegen. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Art. 13 bis 22 der DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die BA bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (z.B. Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine on-premise-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung bzw. Sperrung von Daten etc.) muss konkret hingewiesen werden.
Die Erklärung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert bzw. dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.

Eine Speicherung der eigenen Daten auf dem den Teilnehmenden zur Verfügung gestellten Laptop für die Dauer der Maßnahme oder dem eigenen USB-Stick ist zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die bspw. im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der BA erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschrufen erhalten.

Zur Verfügung gestellte Laptops sind durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern: Diebstahlschutz / Zugangscodes bzw. Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort) / automatischer Passwortwechsel alle 3 Wochen / Installation eines Bildschirmschoners / Passwortschutz zu dem Internetzugang / Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren / Virenschutzprogramm / Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die Laptops im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient werden, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

Nach Ende der Nutzung durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

B.1.4 Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuellen Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- Brandschutzbestimmungen,
- jeweilige Landesbauordnung.

Die PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen zu Beginn der Maßnahme dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (z. B. MS-Office, OpenOffice.org) in Verbindung mit einer vom herstellenden Unternehmen für das eingesetzte Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware empfohlenen Hardware
- Rechner ohne serverbasierte Softwarelösung: Intel Core i5 (oder vergleichbar) mit 8 GB Arbeitsspeicher, Internet 6000, aktuellste Browserversion
- bei serverbasierten Softwarelösungen/Clients: Intel Core i5 (oder vergleichbar) mit ausreichend Arbeitsspeicher in Abhängigkeit zur serverbasierten Softwarelösung (8 GB), Internet 6000, aktuellste Browserversion
- Bildschirm 24 Zoll
- ein Farblaser-Drucker
- je Unterrichtsraum ein Zentraldrucker und ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (CD, DVD, USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft Office Format (z.B. docx, txt, xls, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader

Alle PC-Arbeitsplätze sind mit Internetzugang auszustatten. Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Auch die Tablets (siehe B.2.5 Begleitende Phase) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Folgende technischen Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- 10 Zoll
- 2 GB Arbeitsspeicher
- Möglichkeiten USB-Geräte anzuschließen
- W-LAN-fähig

Die Erstellung von Videosequenzen bedarf einer schriftlichen Einwilligungserklärung (s. auch B.1.3.Datenschutz) der Teilnehmenden bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Zur Erstellung von Videosequenzen (vgl. B.3.4.1.2 Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle und B.3.4.2.3 Vorbereitung des Überganges in Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung) ist eine geeignete Ausstattung bereitzustellen. Beim Auftragnehmer vorhandene auf die Teilnehmenden bezogene Videosequenzen sind vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit der individuellen Beendigung der Maßnahme, zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung. Die Bestimmungen des Datenschutzes im Punkt B.1.3 sind zu beachten.

Der Auftragnehmer stellt jeder teilnehmenden Person zur Speicherung der von ihr erarbeiteten Aufgaben, Texte, Videosequenzen u. ä. einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über. Etwaige noch auf dem PC/Laptop/Tablets vorhandene Daten der Teilnehmenden sind vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit der individuellen Beendigung der Maßnahme, zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Es ist sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person die erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen u. ä. erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken kann.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

- Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **mehr als vier Wochen**, ist der Vordruck Räumlichkeiten R.1 spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim Auftraggeber und der koordinierenden Dienststelle einzureichen.
- Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn **weniger als vier Wochen** ist spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck Räumlichkeiten R.1 beim Auftraggeber und der koordinierenden Dienststelle einzureichen.

Bei Überschreiten der Frist von 4 Wochen bzw. der 5-Tages-Frist finden die §§ 8 und 9 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber und der koordinierenden Dienststelle unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Vertragsbeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, ggf. zusammen mit einer Technischen Beraterin/ einem Technischen Berater, auf Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelungsplan unverzüglich vorzulegen. Änderungen der Räumlichkeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

B.1.5 Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt. Dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt/dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz „Stadtteil“ oder „Ortsteil“ bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt/des Ortes ein.
- Der Hinweis „AA“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis „DSt.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirkes) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis „Lkr.“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort(e) auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

B.1.6 Allgemeine organisatorische Regelungen

Der Auftraggeber stellt zwei bundeseinheitliche Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung. Die Anschauungsexemplare stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) > [Assistierte Ausbildung](#) zur Verfügung.

Der Bedarfsträger stellt dem Auftragnehmer die Flyer nach gemeinsamer Abstimmung des Bedarfes in Printform unentgeltlich zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat für die Flyer ein einheitliches Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potentielle Teilnehmende und Betriebe zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form nach Zuschlagserteilung zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von der Teilnahmeplatzzahl in der Vorphase sind pro Teilnahmeplatz acht Exemplare des Einlegeblattes in Printform bereitzustellen. In der begleitenden Phase ist jedem Teilnehmenden ein Exemplar des Einlegeblattes in Printform bereitzustellen. Das Einlegeblatt darf nur zusammen mit dem jeweiligen bundeseinheitlichen Flyer ausgegeben werden.

Die redaktionelle Verantwortung für das Einlegeblatt obliegt dem Auftragnehmer. Folgende inhaltliche und technische Vorgaben sind einzuhalten:

Inhaltliche Vorgaben:

In dem Einlegeblatt muss die Maßnahmeart „Assistierte Ausbildung flexibel (AsAflex)“, das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers sowie die regional zuständige Dienststelle des Auftraggebers enthalten sein. Darüber hinaus soll das Einlegeblatt ausschließlich Informationen zu maßnahmespezifischen Besonderheiten, zu den trägerseitigen Kontaktdaten, Standorten und Kontaktpersonen sowie eine Wegbeschreibung zur Kontaktadresse am jeweiligen Maßnahmeort enthalten.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz bzw. einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Träger vorlegen.

Technische Vorgaben:

Das Einlegeblatt ist im Format DINlang (105 x 210 mm) zu produzieren (Vorder- und Rückseite). Der Druck muss 4-farbig/beidseitig erfolgen (Papier 135 g/m² Bilderdruck glänzend holzfrei weiß). Die Maß-/Typografie-/Farb- und Layoutvorgaben gemäß dem Corporate Design der Bundesagentur für Arbeit sind einzuhalten. Die in der Vorlage positionierte Dachmarke der Bundesagentur für Arbeit ist durch das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers zu ersetzen. Zur optimierten Umsetzung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Word- bzw. InDesign Vorlage auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) > [Assistierte Ausbildung](#) zum Download zur Verfügung.

Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „Bankverbindung und Kontaktperson“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

B 1.7 Diversity Management

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (u. a. Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

B.1.8 Teilnahmebescheinigung

entfällt

B.1.9 Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer

Die Maßnahmeabwicklung bzw. der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III grundsätzlich elektronisch über eM@w (elektronische Maßnahmeabwicklung). Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopakete eM@w sowie unter B.1.9.1.3.2 geregelt. Hierfür gelten die Regelungen gem. B.1.9.1.

Für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II erfolgt der Datenaustausch schriftlich auf dem Postweg. Hierfür gelten die Regelungen gem. B.1.9.2.

B.1.9.1 Datenaustausch über eM@w für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III

B.1.9.1.1 Allgemeines

eM@w ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über eM@w spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung seitens des Auftragnehmers ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und ggf. standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der elektronischen Maßnahmeabwicklung verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – **fachliches Infopaket und technisches Infopaket** – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter > Elektronische Maßnahmeabwicklung zum Download zur Verfügung. Diese sind zwingend zu beachten.

B.1.9.1.2 Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung angestrebt wird, hat der Bieter bei Angebotsabgabe mitzuteilen (siehe A.6 A_Allgemeine_Hinweise, Datei D.4).

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit eM@w ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der Bundesagentur für Arbeit ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens 2 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagsschreibens vorzulegen. Das Zertifikat für die elektronische Maßnahmeabwicklung wird via E-Mail und einer PIN auf dem Postweg durch das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit an den Softwareprovider gesandt.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur vorgenannten Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w)“ abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket als Anlage beigefügt.

Bei Einschaltung eines Providers ist Art. 28 DSGVO und § 80 SGB X zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst (siehe. auch B.1.3 Datenschutz).

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w)“ entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über eM@w ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen. Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter Beachtung von Art. 32 DSGVO zulässig.

Hierbei ist sicherzustellen, dass eine mitarbeitende Person des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (z. B. zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmeverlauf sowie bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmeverlauf über eM@w ausgetauschten XML-Ereignisse unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

B.1.9.1.3 Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über eM@w auszutauschenden Daten sind in drei Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Dazu besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht des Trägers nach § 318 SGB III und § 61 SGB II. Einer Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenübermittlung bedarf es daher nicht.

Das sind in der **Vorphase**

a) Informationen zum Eintritt einer teilnehmenden Person

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)

b) Informationen zum Maßnahmenverlauf einer teilnehmenden Person

- Anwesenheitszeiten beim Auftragnehmer einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag nicht mehr veränderbar
- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) Start-LuV – spätestens 4 Wochen nach Eintritt; Übergangs-LuV mit Bedarfsempfehlung für die ersten 3 Monate der begleitenden Phase; Verlaufs-LuV - grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Ende der Vorphase; Abschluss-LuV zum Maßnahmeende (spätestens am letzten Tage der Teilnahme) – wenn kein Übertritt in begleitende Phase anlassbezogen
- Maßnahmeverlängerung anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV)
- Kommunikation vom Auftragnehmer anlassbezogen

c) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person

- Austritts- und Verbleibsmeldung tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben

d) Informationen zur teilnahmebezogenen Betreuung des Arbeitgebers

- Kommunikation vom Auftragnehmer spätestens am letzten Tag der Vorphase; Nachweis, ob Arbeitgeberbetreuung erfolgte und Höhe der Stunden der Arbeitgeberbetreuung

Das sind in der **begleitenden Phase**:

a) Informationen zum Eintritt einer teilnehmenden Person

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)

b) Informationen zum Maßnahmenverlauf einer teilnehmenden Person

- Anwesenheitszeiten beim Auftragnehmer einschließlich des Nachweises der tatsächlich erbrachten teilnahmebezogenen Stundenkontingente je Profession (inkl. ggf. notwendiger Erhöhung des Stundenkontingentes der Unterstützungselemente inkl. Begründung) und der Arbeitgeberbetreuung (s. Vordruck Übersicht_Gesamtstundenkontingent) einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag nicht mehr veränderbar

- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)
 - Start-LuV – spätestens 4 Wochen nach Eintritt
 - Start-LuV – spätestens 6 Wochen nach direktem Eintritt in die begleitende Phase;
 - Verlauf – LuV - 3 Monate nach Beginn;
 - Verlauf – LuV - 4 Wochen vor Ende der Probezeit der Ausbildung;
 - Verlauf – LuV - jeweils zum Ende des 1. und 2. Ausbildungsjahres sowie
 - Verlauf – LuV - 4 Wochen vor Ende des 3. Ausbildungsjahres bei 3,5-jähriger Berufsausbildung;
 - Verlauf – LuV - 4 Wochen vor Ende der Ausbildung, wenn sich eine nachgehende Betreuung abzeichnet;
 - Anlassbezogene Verlauf-LuV
- Maßnahmeverlängerung
 - Abschluss-LuV – spätestens am letzten Tag der Teilnahme;
 - anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV);
- Kommunikation vom Auftragnehmer
 - anlassbezogen;
 - bei nachgehender Betreuung nach 3 Monaten in Form einer Verlauf-LuV und bei weiterer nachgehender Betreuung anlassbezogen;

c) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person

- Austritts- und Verbleibsmeldung
 - tagesaktuell; spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
 - bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen; bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben

1.9.1.3.1 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Die jeweilige LuV ist der teilnehmenden Person vor Übermittlung bekannt zu machen. Dieses ist mit Unterschrift der teilnehmenden Person auf einer Mehrfertigung der jeweiligen LuV zu dokumentieren. Sollte im Einzelfall die Unterschrift nicht eingeholt werden können, ist dies auf der Mehrfertigung zu vermerken und zusätzlich dem Bedarfsträger bei der Übermittlung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Mehrfertigung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

1.9.1.3.2 Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Gemäß § 318 SGB III und § 61 SGB II haben Träger der BA Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die für die Erbringung der Leistungen relevant sein könnten.

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten der Artikel 9 und 10 DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (z. B. Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, dürfen nicht über eM@w übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen der LuV mitgeteilt bzw. übermittelt werden.

Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person ihr Einverständnis erklärt hat, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Beratungs-/Integrationsfachkraft zu erfolgen. Die Einwilligungserklärung muss den Mindestanforderungen des Punktes B.1.3 Datenschutzes entsprechen (Mindestanforderungen Einwilligungserklärung).

Näheres ist dem fachlichen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

B.1.9.1.4 Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei eM@w nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beratungs-/Integrationsfachkraft der teilnehmenden Person beim Bedarfsträger und der zuständigen Person für die teilnehmende Person beim Auftragnehmer zulässig.

Die Zugriffsrechte zu dem Datenbestand der Teilnehmenden sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Vertragsbeginn vorzulegen.

Näheres ist dem technischen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

B.1.9.2 Datenaustausch für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II

Für den schriftlichen Datenaustausch stehen dem Auftragnehmer Mustervorlagen (als PDF-Dokumente 21xxxx_AsA_flex_Austritts- Verbleibsmeldung) auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de >Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich "Maßnahmen für junge Menschen" > Assistierte Ausbildung zum Download zur Verfügung.

Über Anpassungen bzw. Änderungen der Mustervorlagen wird der Auftragnehmer über die Regionalen Einkaufszentren informiert.

Die Regelungen zu B.1.9.1.3 einschließlich des fachlichen Infopakets eM@w sind sinngemäß anzuwenden.

Hierfür legt der jeweilige Bedarfsträger einen Empfänger fest und teilt dem Auftragnehmer die Kontaktdaten mit.

B.1.10 Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder der Immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Für Teilnehmende sowie Mitarbeitende, die sich am 01. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen befunden haben bzw. dort tätig waren, muss der Impfschutz bis 31. Juli 2021 nachgeholt werden.

Bildungsträger, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend Minderjährige betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen. d.h. auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

B 2. Produktbezogene Rahmenbedingungen

B.2.1 Beschreibung der Leistung (Einführung und Zielsetzung)

Leistungsgegenstand ist die Durchführung von **Assistierter Ausbildung flexibel (AsAflex)**.

Förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können während einer betrieblichen Berufsausbildung einschließlich Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO („Werker-“ bzw. „Fachpraktikerausbildung“) oder einer Einstiegsqualifizierung durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung flexibel bedarfsbezogen gefördert werden (begleitende Phase).

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung unterstützt (Vorphase).

Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung eine betriebliche Berufsausbildung nicht aufnehmen, fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen.

Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung bzw. Assistierte Ausbildung flexibel unterstützen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

An der Assistierten Ausbildung flexibel können auch junge Menschen mit Behinderungen teilnehmen.

Ebenfalls förderungsberechtigt sind junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzliche Unterstützung benötigen.

§ 57 Absatz 1 SGB III gilt entsprechend.

B.2.1.1 Vorphase der Assistierten Ausbildung flexibel

Ziel der Vorphase ist die Aufnahme einer Berufsausbildung.

Zusätzlich zu den in B.2.1 bereits genannten Voraussetzungen müssen die Förderungsberechtigten die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben.

Ausländerinnen und Ausländer sind in der Vorphase förderungsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 75a Abs.1 S.2 - 4 SGB III erfüllen.

Betriebe, die einen förderungsberechtigten jungen Menschen ausbilden wollen, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme im Sinne von § 75 Abs. 7 SGB III in dieser Phase bereits unterstützt werden.

Die jungen Menschen müssen zu Beginn dieser Phase eine betriebliche Ausbildung anstreben. Sollte sich im Laufe der Vorphase ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (z. B. schulische Berufsausbildung) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden.

Für den Erfolg dieser Phase ist die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung maßgebend. Auch Übergänge in andere Berufsausbildungen können positive Ergebnisse der Förderung sein, denn sie stellen einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss dar.

Die Vorphase ist eine Vollzeitmaßnahme. Sie stellt keine eigenständige Maßnahme dar. Der Schwerpunkt liegt in der Unterstützung bei der Suche und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung einschließlich berufsorientierender Elemente. Zentraler Bestandteil sind auf den individuellen Förderbedarf abgestimmte betriebliche Praktika. Diese sind im angemessenen Umfang durchzuführen.

B.2.1.2 Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung flexibel

Ziel der begleitenden Phase ist die Hinführung der Förderungsberechtigten zum Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung. Das Ziel ist ebenfalls erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

Dadurch wird sichergestellt, dass das mit der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung flexibel verfolgte Ziel nicht über die notwendige Förderung hinausgreift. Die Aufnahme einer Berufsausbildung nach einer mit der begleiteten Phase der Assistierten Ausbildung bzw. Assistierten Ausbildung flexibel unterstützten Einstiegsqualifizierung stellt ebenfalls einen Erfolg dieser Phase dar.

Für den Erfolg der Assistierte Ausbildung flexibel ist maßgeblich, ob der Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung und eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht wurden.

Falls eine betriebliche Ausbildung aufgrund regionaler Besonderheiten zu Beginn (i. d. R. erstes Ausbildungsjahr) schulisch durchgeführt wird, so ist während der schulischen Ausbildungszeit keine Teilnahme, jedoch ab dem Beginn der betrieblichen Ausbildungszeit (i. d. R. zweites Ausbildungsjahr) die Teilnahme an der Assistierte Ausbildung flexibel möglich.

Die Unterstützung ist auch während einer weiteren Berufsausbildung möglich.

Zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen können junge Menschen gefördert werden, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt (Grenzgängerinnen und Grenzgänger).

Betriebe, die einen mit Assistierte Ausbildung flexibel geförderten jungen Menschen ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung administrativ und organisatorisch sowie zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung in der begleitenden Phase unterstützt werden.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierte Ausbildung flexibel unberührt.

Die Betreuung erfolgt während der begleitenden Phase stundenweise. Es stehen Zeitstundenkontingente für die Unterstützungselemente wie Stütz – und Förderunterricht und Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses wie die sozialpädagogische Begleitung und die Ausbildungsbegleitung zur Verfügung. Ein Eintritt in die begleitende Phase ist jederzeit möglich soweit ausreichend Zeitstundenkontingente zur Verfügung stehen.

Die sich aus dem individuellen Bedarf ergebenden Unterstützungselemente und die daraus resultierenden Betreuungsstunden werden durch den Bedarfsträger für die ersten drei Monate der individuellen Teilnahme festgelegt, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. In den individuellen Unterstützungsbedarf fließen die Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen mit der teilnehmenden Person und die vom Träger gewonnenen Erkenntnisse ein.

B.2.2 Zielgruppen

B.2.2.1 Teilnehmende

Die Förderung als Teilnehmende richtet sich an junge Menschen, die

- nicht vollzeitschulpflichtig sind und die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen oder
- ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen können oder nach Abschluss einer mit Assistierte Ausbildung bzw. Assistierte Ausbildung flexibel unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
- wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen

Grundsätzlich muss zu erwarten sein, dass die Teilnehmenden die betriebliche Ausbildung mit Hilfe der Assistierte Ausbildung flexibel erfolgreich durchlaufen können.

B.2.2.2 Betriebe

Förderungsfähig ist jeder Betrieb, der

- das Ziel verfolgt, förderungsberechtigte Teilnehmende betrieblich auszubilden (Vorphase).
- förderungsberechtigte Teilnehmende in betriebliche Ausbildung/ Einstiegsqualifizierung übernommen hat (begleitende Phase).

B.2.3 Zeitlicher Umfang (individuelle Förderdauer, sonstige zeitliche Regelungen)

Die Assistierte Ausbildung flexibel **kann** in **zwei Phasen** durchgeführt werden und diese gestalten sich wie folgt:

Vorphase	Optional vorgeschaltete Vorphase – Die Dauer der Vorphase beträgt maximal 8 Monate. Die individuelle Förderdauer beinhaltet den Zeitraum vom individuellen Maßnahmebeginn bis zur individuellen Aufnahme der Ausbildung. Die individuelle Förderdauer beträgt grundsätzlich maximal 6 Monate. Ein Eintritt nach Maßnahmebeginn verkürzt die maximale Teilnahmedauer entsprechend. Die Teilnahme an der Vorphase kann um maximal 2 Monate verlängert werden, wenn der förderungsberechtigte junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnte. Es soll grundsätzlich ein nahtloser Übergang angestrebt werden. Beginn und Ende der Vorphase sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.
Begleitende Phase	Die individuelle Förderdauer kann den Zeitraum ab Ausbildungsbeginn oder Beginn der Einstiegsqualifizierung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder dem Ende der Einstiegsqualifizierung umfassen. Die individuelle Förderdauer richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf. Sie kann auch eine nachgehende Betreuung umfassen (s. B.3.4.2.4.).

B.2.3.1 Regelungen für die Vorphase und begleitende Phase

Der zeitliche Umfang der individuellen Unterstützung und Begleitung berücksichtigt die jeweiligen Rahmenbedingungen der Teilnehmenden. Der zeitliche Umfang der Begleitung und Unterstützung der Betriebe, die Teilnehmende aufnehmen möchten oder aufgenommen haben, ist bedarfsbezogen zu realisieren.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungsfrei.

B.2.3.2 Regelungen für die Vorphase

Der **zeitliche Umfang** der Teilnahme beträgt in der Vorphase 39 Zeitstunden pro Woche für Unterstützungs- und Begleitungsangebote sowie berufspraktische Erprobungen oder den Besuch der Berufsschule im Rahmen der Berufsschulpflicht (s.B.3.4.1). In besonders gelagerten Einzelfällen kann der zeitliche Umfang der Teilnahme in Abstimmung mit dem Bedarfsträger reduziert werden. 22 Zeitstunden pro Woche dürfen dabei nicht unterschritten werden. Es ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen, ob die Vorphase Bestandteil der Maßnahme ist.

Die Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes für mehrere Teilzeiteilnehmende auf einen Platz erfolgt nicht.

Während der Vorphase besteht für jede teilnehmende Person für jeden vollen Monat der Teilnahme ein Anspruch von 2,5 Urlaubstagen (unterweisungsfreie Zeit). Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden. Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit der teilnehmenden Person ab. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist nach der Beendigung der Vorphase nicht mehr möglich.

Die Teilnahme am letzten Wochentag der Vorphase soll grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht erfolgen. Mit den Teilnehmenden kann individuell die Auswertung der Vorphase erfolgen. Es kann individuell das weitere Vorgehen im Ausbildungsprozess besprochen werden. Es können Möglichkeiten der Unterstützung während der begleitenden Phase aufgezeigt werden, insbesondere für die Teilnehmenden, die ihre betriebliche Ausbildung zunächst ohne die Teilnahme an der begleitenden Phase fortsetzen werden.

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile soll die individuelle Teilnahme nicht mit unterweisungsfreien Zeiten (z.B. Wochenende oder Feiertag) beginnen oder beendet werden. Der Anspruch auf BAB beginnt mit dem ersten Tag der Unterweisung in der Vorphase. Der Anspruch auf BAB endet mit dem letzten Tag der Unterweisung. Zeiten eines genehmigten Urlaubs im vorgegebenen Umfang sind wie Maßnahmeteile zu betrachten. Einem Anspruch auf BAB steht daher nicht entgegen, wenn der Urlaub zum planmäßigen Ende der Maßnahme in Anspruch genommen wird.

Während eines betrieblichen Praktikums gelten die tariflichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeiten des Betriebes. Dabei ist maximal eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitszeit zulässig. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

B.2.3.3 Regelungen für die begleitende Phase

Grundsätzlich sind bei der Festlegung der Unterstützungselemente während der begleitenden Phase die zeitlichen Anforderungen und Belange der Arbeitgeberinnen/ der Arbeitgeber an die Teilnehmenden zu berücksichtigen. Weiterhin sind ggf. zeitliche Einschränkungen der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Die individuelle Teilnahmedauer einer teilnehmenden Person wird nach Beratung des förderungsberechtigten jungen Menschen, ggf. auch unter der Nutzung der Kenntnisse des Auftragnehmers, im Einzelfall festgelegt und darf nicht über das jeweilige Ende der Maßnahme hinausgehen.

Der Bedarfsträger informiert den Auftragnehmer vor Eintritt der teilnehmenden Person in die begleitende Phase über den erforderlichen Umfang an Unterstützungsbedarfen für die ersten 3 Monate. Es ist mindestens ein monatlicher Kontakt durch die Ausbildungsbegleiterin/ den Ausbildungsbegleiter während der individuellen Teilnahmedauer der teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer zu realisieren.

Die bedarfsbezogenen Zeitstundenkontingente werden konkret für die einzelnen benötigten Unterstützungselemente wie Stütz – und Förderunterricht und Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses (sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsbegleitung der teilnehmenden Person und seines Ausbildungsbetriebes) vom Bedarfsträger festgelegt.

Bei bestehender Notwendigkeit können im Einzelfall die jeweiligen Stundenkontingente der Unterstützungselemente bezogen auf die teilnehmende Person bis zu 10% den festgelegten Bedarf dieses konkreten Unterstützungselementes im Bedarfszeitraum übersteigen sofern dadurch das Jahresstundenkontingent nicht überschritten wird. So kann der Auftragnehmer flexibel und zeitnah reagieren. Die Erhöhung ist dem Bedarfsträger mit dem Nachweis (s. B.1.9.1.3) der in Anspruch genommenen Unterstützungselemente mitzuteilen. Es bedarf in diesen Fällen nicht der erneuten Abstimmung mit dem Bedarfsträger.

Die konkrete zeitliche Verteilung (Wochentag/Uhrzeit) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers. Unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfes der teilnehmenden Person und der Belange der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers erfolgt eine Abstimmung zwischen Ausbildungsbegleiterin/ Ausbildungsbegleiter und der teilnehmenden Person. Das Erstgespräch soll unmittelbar nach dem individuellen Maßnahmebeginn erfolgen.

Der Auftragnehmer soll darauf hinwirken, dass die teilnehmende Person für die Teilnahme an den Unterstützungselementen durch den Ausbildungsbetrieb möglichst freigestellt wird. Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen mit dem Ausbildungs-/Qualifizierungsbetrieb möglich sind, sind die Unterstützungsangebote außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten/Berufsschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags.

Anlassbezogen und zum Jahresende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgt die gegenseitige Information über den weiteren voraussichtlichen erforderlichen individuellen Umfang an Unterstützungsbedarfen je teilnehmender Person unter Berücksichtigung der Informationskategorien und Berichtspflichten der begleitenden Phase (s. Punkt B.1.9.1.3).

Der Auftragnehmer dokumentiert den Zweck und die Dauer der jeweiligen Unterstützungselemente. Die teilnehmende Person bestätigt dem Auftragnehmer die erbrachte Präsenzleistung durch Unterschrift. Bei erbrachten Leistungen in Verbindung mit nicht physischer Anwesenheit ist die Unterschrift durch die teilnehmende Person nachzuholen. Die Form ist mit dem Bedarfsträger nach Zuschlagserteilung abzustimmen.

Bei Änderungen des Unterstützungsbedarfes eines oder beider Unterstützungselemente im Maßnahmenverlauf über der 10%-Regelung, z.B. aufgrund der Entwicklung der teilnehmenden Person oder veränderter Erfordernisse, erfolgt in jedem Fall durch den Bedarfsträger in Absprache mit den Beteiligten eine Anpassung des festgelegten Unterstützungsbedarfes. Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger zeitnah über individuelle Anpassungsbedarfe der teilnehmenden Person.

Bei einem vorübergehenden nicht mehr vorhandenen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person ruht die Teilnahme für maximal 6 Monate. In diesem Zeitraum stellt der Auftragnehmer eine monatliche

Kontaktdichte durch die Ausbildungsbegleitung zur teilnehmenden Person sicher mit dem Ziel der Klärung vorhandener Handlungsbedarfe.

Ist nach Beendigung des Zeitraumes von 6 Monaten weiterhin kein Handlungsbedarf vorhanden, erfolgt eine Beendigungsmitteilung durch den Auftragnehmer an den Bedarfsträger entsprechend der vorgegebenen Berichtspflichten.

Nimmt eine teilnehmende Person nicht regelmäßig an den vereinbarten Unterstützungselementen teil, hat der Auftragnehmer geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten, um das Maßnahmeziel nicht zu gefährden. Das Ergebnis ist in der Förderplanung zu dokumentieren.

B.2.4 Personal

Voraussetzung für den Erfolg von Assistierter Ausbildung flexibel ist fachlich qualifiziertes Personal. Zum Einsatz kommen folgende Professionen:

- Ausbildungsbegleitendes Personal
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Lehrkraft

Ausbildungsbegleitendes Personal und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind fest angestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung förderungsbedürftiger junger Menschen besonders geeignet sind.

Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (z.B. Teilnehmerverwaltung, Fahrkostenerstattung) vorzuhalten.

Mindestens ein Viertel des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss (unabhängig von den unten genannten Qualifikationsanforderungen) über mindestens einjährige Erfahrungen in der Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitung, Benachteiligtenförderung oder Ausbildung von jungen Menschen verfügen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das erfahrene Personal das eingesetzte Personal ohne die notwendige Erfahrung im Rahmen einer Patenschaft fachlich begleitet und im notwendigen Umfang unterstützt.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist zumindest beim **ausbildungsbegleitenden Personal** und der Sozialpädagogin/ dem Sozialpädagogen durch fest angestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens im Umfang der garantierten Vergütung nach dem Vertrag Rechnung zu tragen. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge mindestens den Vertragszeitraum umfassen. Minijobber im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum festangestellten Personal.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter steht den förderungsberechtigten jungen Menschen über den gesamten Förderzeitraum in dieser Funktion als feste Bezugsperson zur Verfügung. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände können im Einzelfall einen Wechsel der Ausbildungsbegleiterin/ des Ausbildungsbegleiters erforderlich machen.

Bei Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen ist eine Aufgabenwahrnehmung in Personalunion aufgrund der Spezifik der Maßnahme grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern bei Losen eine personelle Trennung zwischen den Professionen der Ausbildungsbegleitung und der Sozialpädagogin/ des Sozialpädagogen nicht möglich ist, kann dort eine Aufgabenwahrnehmung in Personalunion erfolgen.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende **Qualifizierung des eingesetzten Personals** sicherzustellen. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten durchführen lässt. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens 3 Kalendertagen weiterzubilden, dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleiter sind Personen, die:

- eine Qualifikation als Meisterin/Meister, Technikerin/Techniker oder Fachwirtin/Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung nachweisen und innerhalb der letzten fünf Jahre über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und davon mindestens 6 Monate Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen. Darüber hinaus muss innerhalb der letzten fünf Jahre eine praktische Erfahrung in den dualen Ausbildungsberufen und eine mindestens einjährige Führungserfahrung bzw. Ausbildungserfahrung nachgewiesen werden.

oder

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. soziale Arbeit, Heil-, oder Rehabilitations- oder Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) haben. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen diese innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch Personen aus staatlich anerkannten Erziehungsberufen, wie z.B. aus der Jugend-/Heimerziehung, der Heilerziehungspflege jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Zudem sind Kenntnisse der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben der Ausbildungsbegleiterin/ des Ausbildungsbegleiters Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten gegenüber Teilnehmenden und Betrieben.

Bei **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. soziale Arbeit, Heil-, Rehabilitations- oder Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen diese innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch Personen aus staatlich anerkannten Erziehungsberufen, wie z.B. aus der Jugend-/Heimerziehung, der Heilerziehungspflege jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt bzw. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Bei der **Lehrkraft** wird ein abgeschlossenes Fachhochschul-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt.

Beim Einsatz von Honorarkräften als Lehrkraft ist ersatzweise für den fachspezifischen Unterricht der Einsatz von Lehrkräften mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung zulässig.

Vorphase:

Der **Personalschlüssel** ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme. Der Personaleinsatz bemisst sich für die Vorphase nach der im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Gesamtplatzzahl. Soweit weniger Teilnehmende als die im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannt Gesamtplatzzahl an der Vorphase teilnehmen, kann das Personal bis auf 70 % der im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Gesamtplatzzahl reduziert werden. Das einzusetzende Personal richtet sich nach der für die Vergütung maßgeblichen Platzzahl bzw. der Zahl der Teilnehmenden (vgl. Vertragsbedingungen).

Sofern sich aus einer geringen Mindest-/ bzw. Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ein Zeitstundenumfang von weniger als 39 Zeitstunden wöchentlich aller Professionen in Summe errechnet, darf ein wöchentlicher Zeitstundenumfang von mindestens 27 Zeitstunden (0,7 Vollzeitäquivalent) nicht unterschritten werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Teilnehmende, die sich im Ausnahmefall ausschließlich beim Auftragnehmer befinden, eine wöchentliche Anwesenheit nach dem reduzierten wöchentlichen Zeitumfang haben. Anwesenheitszeiten im Praktikum bzw. in der Berufsschule werden davon nicht berührt. Ab dem regulären Ausbildungsbeginn ist das Personal entsprechend des vorgegebenen Personalschlüssels an die Zahl der sich dann noch in der Vorphase befindenden Teilnehmenden anzupassen.

Begleitende Phase:

Der Personaleinsatz in der begleitenden Phase bemisst sich nach den erforderlichen Zeitstundenkontingenten, die die Unterstützungsbedarfe der Teilnehmenden abdecken. Im Übrigen wird kein fester Personalschlüssel vorgegeben.

Die geforderten Personalkapazitäten für **Lehrkräfte** können durch **Honorarkräfte** oder sonstiges Personal abgedeckt werden.

Bei einer Honorarkraft werden 25% Vor- und Nachbearbeitungszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind.

B.2.5 Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume. Diese hat der Auftragnehmer bezogen auf die Platzzahl in der Vorphase und den bedarfsabhängigen Stundenkontingenten der Teilnehmenden in der begleitenden Phase nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt bzw. den Vertragsbedingungen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorzuhalten. Bei einer Erhöhung der Platzzahl in der Vorphase und anwesenden Teilnehmenden in der begleitenden Phase orientiert sich die räumliche, sächliche und technische Ausstattung an der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden in der Maßnahme unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Sie verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung. Es sind geeignete **Medien** (insbesondere Beamer, Flipchart oder Wandtafel, ggf. Lernsoftware) zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben, die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen und eine angenehme Lernatmosphäre schaffen.

Zusätzlich sind **Besprechungsräume** zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens acht Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz zu gewährleisten sowie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Darüber hinaus sind **Sozialräume** im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitzustellen. Sie sollen zum Verweilen und zum Austausch der jungen Menschen untereinander einladen, indem eine dem Personenkreis der Teilnehmenden entsprechende Gesprächsatmosphäre geschaffen wird. Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der Jugendlichen untereinander zu fördern, soll in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu achten.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten Gelegenheit erhalten, die vermittelten Inhalte selbstständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbstständiges Üben ist begrenzt auf die im Rahmen der Vertragserfüllung festgelegten Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die Räumlichkeiten sind am angegebenen Maßnahmeort zur Verfügung zu stellen.

Vorphase

Es sind **PC-Arbeitsplätze** im Umfang von 33 % der Platzzahl an Teilnehmenden nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für EDV-Unterweisungen vorzuhalten. Bei EDV-Unterweisungen ist sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person an einem PC-Arbeitsplatz tätig sein kann. Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 5 % der Platzzahl an Teilnehmenden sind für das selbstständige Üben der Teilnehmenden vorzuhalten. Bei dieser Berechnungsform wird immer aufgerundet.

Begleitende Phase

Der Auftragnehmer hat **PC-Arbeitsplätze** im Umfang von mindestens 0,1 % des Jahresstundenkontingentes für Stütz- und Förderunterricht nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Berechnungsform wird immer aufgerundet. Mindestens die Hälfte dieser PC-Arbeitsplätze sind als Laptops zur Verfügung zu stellen.

Für Teilnehmende, die auf Grund der räumlichen Entfernung (z.B. Blockunterricht; Montagearbeiten während der Ausbildung, Wohnort in ländlicher Region) oder persönlicher Bindungen nicht an den Unterstützungselementen des Auftragnehmers persönlich teilnehmen können, hat der Auftragnehmer auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken. So kann z.B. die Nutzung von Computerräumen in der Berufsschule initiiert werden, um den Stütz- und Förderunterricht in virtueller Form zu realisieren. Freie

WLAN-Möglichkeiten im Umfeld der teilnehmenden Person sind zu erkunden und auf Realisierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung der festgelegten Bedarfe zu prüfen.

Präsenzunterricht bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel. Unterricht bei nicht physischer Präsenz ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Beispiele dafür können sein: nicht wohnortnaher Blockunterricht, Montagearbeit, persönliche Voraussetzungen, die eine Teilnahme am Maßnahmeort bzw. auch an alternativen Lernorten nicht ermöglichen, etc.

Eine Aufgabendurchführung an zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure. Es bedarf der schriftlichen Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten, eine bedarfsbezogene Unterstützung an alternativen Lernorten durchzuführen sowie der schriftlichen Einwilligung über die Art der Durchführung der Unterstützung. Dabei sind der Lernort und die Art der Unterstützung konkret aufzuführen (s. auch B.1.3 Datenschutz).

Der Auftragnehmer kann der teilnehmenden Person in diesem Zeitraum auch Laptops/ Tablets zur Verfügung stellen, um die bedarfsbezogenen Unterstützungselemente bei nicht physischer Präsenz durchführen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass die teilnehmende Person die technischen Voraussetzungen zur Nutzung realisieren kann. Unterstützend in Bezug auf die Realisierung der festgelegten Bedarfe bei nicht physischer Anwesenheit können Kommunikationstools unter Beachtung der DSGVO (s. B.1.3 – Datenschutz) genutzt werden.

Der teilnehmenden Person, der ein Laptop/ ein Tablet überlassen wird, ist durch den Auftragnehmer zu schulen in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten (Darstellung des Datenschutzgesetzes etc.) wie auch in Bezug auf die Handhabung der Hard- und Software. Die vorgenommene Schulung ist zu dokumentieren und vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat mit der teilnehmenden Person eine Überlassungsvereinbarung abzuschließen, dass der überlassene Laptop/ das überlassene Tablet ausschließlich für die Umsetzung von Maßnahmeninhalten genutzt wird. Eine Einsichtmöglichkeit des Auftragnehmers während der Überlassung außerhalb der Umsetzung von Unterstützungselementen der Assistierten Ausbildung flexibel ist auszuschießen. In der Überlassungsvereinbarung sind auch Regelungen zur Haftung zu treffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Unterstützung in Bezug auf die nicht physische Präsenz die Anforderungen des Punktes B.1.3 zum Datenschutz umzusetzen. Gleiches gilt für die Verwendung von Kommunikationstools.

Hierzu hat der Auftragnehmer Laptops/Tablets nach Bedarf für die Realisierung der Unterstützungselemente zur Verfügung zu stellen.

Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, ist diese unter Berücksichtigung vorhandener Behinderungen der Teilnehmenden zu gewährleisten. Rechtzeitig zum Maßnahmenbeginn gewährleistet der Auftragnehmer die ggf. erforderliche Anpassung der Ausstattung der Bildungseinrichtung an die Bedürfnisse der Teilnehmenden mit Behinderungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch Teilnehmenden, die z. B. Rollstuhl fahren oder schwer gehbehindert sind, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behindertengerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass barrierefreie Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

B.2.6 Maßnahmedurchführung

Spätestens zwei Wochen vor dem Maßnahmenbeginn, muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit an mindestens drei Werktagen pro Woche in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Es handelt sich um Präsenzzeiten. Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßeinhalte der **Assistierte Ausbildung flexibel** besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf künftige Teilnehmende und soweit gewünscht bei Minderjährigen die Eltern/ die Erziehungsberechtigten sowie interessierte Betriebe über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial vorzuhalten und bei Interesse auszuhändigen.

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

Der Auftragnehmer darf in seiner Maßnahme nur solche Teilnehmenden aufnehmen, für die der zuständige Bedarfsträger zuvor das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen festgestellt und das Maßnahmeangebot unterbreitet hat sowie die Meldung der Kontaktdaten der teilnehmenden Person über eM@w im SGB III-Bereich bzw. die Übermittlung der Kontaktdaten der teilnehmenden Person im SGB II-Bereich erfolgte.

Mit der vom Bedarfsträger vorgeschlagenen teilnehmenden Person führt der Auftragnehmer Einzelgespräche und überprüft die Bereitschaft zur Teilnahme. Über das Ergebnis ist der Bedarfsträger unverzüglich zu informieren.

Eine Ablehnung einer vom Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nicht möglich – mit einer Ausnahme: Es ist Trägern, die unter § 33 des Impfschutzgesetzes fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er einen Teilnehmenden ablehnt. Die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit bzw. die Integrationsfachkraft des Jobcenters dokumentiert den Sachverhalt in dem zuständigen Fachverfahren. Im Rahmen eines zeitnahen Beratungsgesprächs mit der teilnehmenden Person werden die weiteren Schritte individuell abgestimmt.

Die Unterstützung und Begleitung der Teilnehmenden hat zielgruppengerecht zu erfolgen. Diese kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuelle Förderung durch Unterweisung gewährleistet werden kann. Die Vorgaben zum Personaleinsatz in der Vorphase und in der begleitenden Phase sind zwingend einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die teilnehmende Person an den im Rahmen der individuellen Förderplanung vereinbarten Förderangeboten auch tatsächlich teilnimmt. Insbesondere in Fällen hoher Fehlzeiten beim Auftragnehmer ist der regelmäßige Kontakt mit der Berufsschule und des Ausbildungsbetriebes zu intensivieren. Die Beraterin/ der Berater bzw. die Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers ist über diese Fälle zu informieren.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter informiert zeitnah die Beraterin/ den Berater bzw. die Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers sowie ggf. den Ausbildungsbetrieb, wenn trotz intensiver Betreuung das Erreichen des Maßnahmeziels z. B. wegen häufiger Fehlzeiten oder fehlender Mitwirkung gefährdet ist, oder Anhaltspunkte für einen drohenden Maßnahmeabbruch vorliegen bzw. das Maßnahmeziel (Abschluss der betrieblichen Ausbildung) nicht weiterverfolgt wird.

Die Beraterin/ der Berater bzw. die Integrationsfachkraft entscheidet in Abstimmung mit der Ausbildungsbegleiterin/ dem Ausbildungsbegleiter des Auftragnehmers über den Abbruch der Maßnahme (unabhängig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses). Dies gilt auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden, deren Ablauf nachhaltig stören oder fortwährend nicht an den Förderangeboten teilnehmen.

Des Weiteren ist der durch einen Auftragnehmerwechsel bedingte Übergang einer teilnehmenden Person vorzubereiten. Hierbei stellt der Auftragnehmer durch seine Aktivitäten sicher, dass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Dies soll durch die schriftliche Weitergabe der LuV - möglichst in einem Übergabegespräch - erfolgen.

Die Datenübermittlung und die Durchführung eines Übergabegesprächs sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen mit Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der zuständige Bedarfsträger unterstützt diesen Prozess. Verantwortlich ist das für die Förderplanung zuständige Personal.

Vorphase

Zur optimalen Nutzung der Platzkapazitäten hat der Auftragnehmer den Bedarfsträger regelmäßig über die Auslastung zu informieren. Freie und freiwerdende Plätze sind dem Bedarfsträger unverzüglich mitzuteilen.

Während einer Vorphase obliegt dem Auftragnehmer die Verantwortung für die Gewinnung der erforderlichen Anzahl geeigneter Praktikumsstellen. Der Zeitpunkt des Einstiegs in ein Praktikum ist abhängig von der individuellen Entwicklung der teilnehmenden Person. Der Auftragnehmer unterstützt die Teilnehmenden bei der Bewerbung um geeignete Praktikumsstellen und übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung von Praktika und eventuellen Qualifizierungen im Rahmen der Praktika. Hierzu gehören insbesondere angemessene Praktikumsbedingungen, Sicherstellung der Betreuung und Überwachung der teilnehmenden Person während des Praktikums sowie eine individuelle Vor- und Nachbereitung.

Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten dürfen dabei nicht anstelle von Praktika in Ausbildungsbetrieben herangezogen werden. Die Praktikumsstellen müssen grundsätzlich vom Wohnsitz der teilnehmenden Person aus im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen des § 140 SGB III erreichbar sein.

Zwischen Auftragnehmer, Praktikumsbetrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn des Praktikums ein Praktikumsvertrag abzuschließen, in dem der Austausch von Daten zwischen den Parteien geregelt ist.

Der Praktikumsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn/Ende und Dauer des Praktikums,
2. Arbeitszeit,
3. Verantwortliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Betriebs für die Durchführung des Praktikums,
4. Zielsetzung des Praktikums (Orientierung, Qualifizierung, Eingliederung),
5. Praktikumsinhalt und zu vermittelnde Kenntnisse entsprechend der angestrebten Berufsausbildung,
6. Bescheinigung/Zeugnis zum Abschluss des Praktikums,
7. Persönliche Daten der Praktikantin/ des Praktikanten; diese dürfen ohne ihr/ sein Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Beauftragten (§ 78 SGB X),
8. Haftung der teilnehmenden Person.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig nachzuhalten, ob die vereinbarten Praktikumsinhalte und die zu vermittelnden Kenntnisse wie vereinbart realisiert werden. Grundsätzlich zeitnah nach Praktikumsbeginn ist ein Vor-Ort-Kontakt unter Beteiligung der verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Praktikumsbetriebs durchzuführen. Entsprechend des individuellen Bedarfs der teilnehmenden Person – aber mindestens wöchentlich - sind weitere Vor-Ort-Kontakte zu vereinbaren. Sie dienen auch zur Klärung der Übernahme in betriebliche Berufsausbildung.

Den Betrieben ist von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten.

Bei berufspraktischen Phasen im Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt es sich um Maßnahmenbestandteile, bei denen die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Sie sind vom Anwendungsbereich des Mindestlohnes nicht erfasst. Der Gesetzgeber hat es als entbehrlich erachtet, berufspraktische Phasen im Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III und im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II in den Katalog des Satzes 2 des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) aufzunehmen.

Ist eine Vorphase Bestandteil der Maßnahme, hat der Auftragnehmer **vor dem Übergang in die begleitende Phase** den Bedarfsträger über die Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages und den tatsächlichen Beginn der Berufsausbildung (zugleich Ende der vorbereitenden Phase) zu unterrichten.

Begleitende Phase

Die Durchführung kann vom Maßnahmeort abweichen. Dies ist z.B. gegeben, wenn der Ausbildungsbetrieb nicht am vorgegebenen Maßnahmeort ist.

Insbesondere für die Inhalte der **begleitenden Phase** kann es im Rahmen einer erfolgreichen Maßnahmenumsetzung für eine individuelle Unterstützung sinnvoll sein, neben den Räumlichkeiten des Auftragnehmers auch die Räumlichkeiten der Berufsschule und des Ausbildungsbetriebes einzubeziehen. Eine

Aufgabendurchführung in diesen zusätzlichen Räumlichkeiten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure.

Für die Ausbildungszeit hat der Auftragnehmer für alle Teilnehmenden mit deren Zustimmung bzw. bei Minderjährigen mit der Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten eine Erklärung des Ausbildungs-/Qualifizierungsbetriebes (Vordruck AsA_flex1) zur aktiven Unterstützung der teilnehmenden Person an der Assistierte Ausbildung flexibel einzuholen und in den Unterlagen der teilnehmenden Person vorzuhalten. Der Vordruck zur Erklärung ist den Vordrucken für die Vertragsausführung zu entnehmen.

Bedarfsbezogene Gespräche zwischen den an der Berufsausbildung beteiligten Akteuren und weiteren Netzwerkpartnern ohne Anwesenheit der teilnehmenden Person stellen eine Ausnahme dar. Sie bedürfen einer schriftlichen Einwilligungserklärung (Vordruck AsA_flex2) der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Der Einverständniserklärung muss der Anlass des Gespräches und die Zustimmung zum konkreten bedarfsbezogenen Datenaustausch zu entnehmen sein. Es ist die teilnehmende Person bzw. bei Minderjährigen sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zeitnah durch den Auftragnehmer über den Inhalt des Gespräches umfassend zu informieren.

Vom Auftragnehmer ist nachzuhalten, dass der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird. Eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages ist dem Bedarfsträger spätestens zwölf Wochen nach Eintritt in die begleitende Phase vorzulegen.

B.2.7 Angebotspreis

Mit dem Angebotspreis sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Die Zahlungsmodalitäten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat deshalb diese Aufwendungen in seinen Angebotspreis einzukalkulieren. Aufwendungen im Rahmen dieser Maßnahme sind insbesondere:

- Kosten für die Maßnahmeinhalte
- Vor - und Nachbearbeitungszeiten der einzelnen Professionen
- Vertretungen im Urlaubs- oder Krankheitsfall der eingesetzten Professionen und des administrativ tätigen Personals
- Gespräche der einzelnen Professionen mit Dritten mit sowie im Ausnahmefall ohne die Teilnehmende/ den Teilnehmenden (s. Begleitende Phase B.2.9.2.1)
- weitere telefonische, elektronische oder ähnliche Kontakte (s. Begleitende Phase B.2.9.2.1)
- Fahrkosten des eingesetzten Personals zur Umsetzung der Unterstützungselemente außerhalb des Sitzes des Auftragnehmers (i.d.R. im Tagespendelbereich)
- Kosten für die Unfallversicherung
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die durch die Teilnehmenden während der Teilnahme an der Maßnahme verursacht werden
- Kosten für eM@w bzw. Versandkosten bei postalischer Datenübermittlung
- Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (z.B. die Verwaltung der Teilnehmenden)
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (z.B. Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen.

B.2.7.1 Angebotspreis Vorphase

Der Angebotspreis ist der Monatspreis je Platz.

Mit dem Angebotspreis werden alle Kosten zur Durchführung der Maßnahme (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel) abgedeckt.

Die für die betrieblichen Praktika im Rahmen der vorbereitenden Phase erforderliche Arbeitskleidung ist den Teilnehmenden durch den Auftragnehmer leihweise zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer obliegt die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung.

Bestandteil der Maßnahmekosten ist auch die Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die durch die Teilnehmenden während der Maßnahme – auch in Betriebsphasen – verursacht werden. Dies gilt nicht für die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule, welche bei Schäden für die Haftung verantwortlich ist.

Den Teilnehmenden dürfen für Bewerbung und Vorstellung bei Praktikumsbetrieben keine Kosten entstehen. Die Kosten für Bewerbungen um eine Ausbildungsstelle werden den Teilnehmenden vom Bedarfsträger auf Antrag individuell erstattet.

Auf Einzelnachweis sind folgende Kosten durch den Bedarfsträger zu erstatten:

- ggf. Kosten für die erstmalige Belehrung und ggf. erforderliche ärztliche Untersuchung aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 des IfSG,
- ggf. Kosten für die Erstellung eines aktuellen Führungszeugnisses für die teilnehmende Person

B.2.7.2 Angebotspreis begleitende Phase

Der Angebotspreis der begleitenden Phase ist der Preis pro Zeitstunde (60 Minuten).

Eine Betreuung durch die Ausbildungsbegleitung erfolgt individuell auf den Einzelfall bezogen (Zeitstunde).

Eine Betreuungseinheit durch die Sozialpädagogin/ den Sozialpädagogen (Zeitstunde) kann eine Anzahl von max. acht Teilnehmenden umfassen.

Eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) durch die Lehrkraft für Stütz- und Förderunterricht kann eine Anzahl von max. acht Teilnehmenden umfassen.

In Ausbildungen obliegt grundsätzlich den Betrieben die Verantwortung für die Haftung. Daher müssen Maßnahmeteile im Betrieb nicht durch den Auftragnehmer abgesichert werden. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule, welche bei Schäden für die Haftung verantwortlich ist. Kosten, die üblicherweise durch den Ausbildungsbetrieb aufgrund rechtlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften zu tragen sind, sind nicht zu berücksichtigen/einzupreisen. Nicht Gegenstand dieser Leistung sind Kosten, die üblicherweise durch den Ausbildungsbetrieb aufgrund rechtlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften zu tragen sind. Die Ausbildungsvergütung wird ausschließlich vom Ausbildungsbetrieb gezahlt

B.2.7.3 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises

Fahrtkosten zum Maßnahmeort, zu den Praktikumsbetrieben und zur Berufsschule sind nicht Bestandteil des Angebotspreises. Diese werden ggf. im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) an die Teilnehmenden erstattet. In der optionalen Vorphase besteht ein Rechtsanspruch auf BAB. Für gestattete Ausländerinnen und Ausländer besteht dieser Anspruch nicht. Hier kann ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden darauf hinzuweisen.

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (z. B. Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin/ eines Gebärdensprachdolmetschers für hör-/sprachbehinderte Teilnehmende) oder behindertenspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin/ dem zuständigen Rehabilitationsträger (i. d. R. Agentur für Arbeit) zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die teilnehmende Person, ggf. unter Einbeziehung des Auftragnehmers, bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin / dem zuständigen Rehabilitationsträger (i. d. R. Agentur für Arbeit) zu beantragen.

B.2.8 Umsatzsteuerregelungen

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b UStG. Umsatzsteuerfrei sind danach Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder

c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nr. 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 17.07.2018) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vgl. Art. 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 74, 75, 75a, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z.B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Abs. 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA bzw. dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 S. 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.2.9 Rahmenvertrag

Die Maßnahme wird als Rahmenvertrag ausgestaltet.

B.2.9.1 Vorphase

Die Gesamtsumme der Plätze wird vom Bedarfsträger im Rahmen seiner Bedarfsanalyse ermittelt und spiegelt die voraussichtliche Abnahmemenge wider. Der tatsächliche Bedarf kann während der Laufzeit der einzelnen Vorphasen schwanken. Der Bedarfsträger ist jedoch verpflichtet, für die gesamte Laufzeit der einzelnen Vorphasen die jeweilige Mindestplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abzunehmen. Die jeweilige Mindestplatzzahl beträgt 70 % der jeweiligen Gesamtplatzzahl. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Plätze aufzurunden.

Sofern der Bedarfsträger bereits ab Beginn der jeweiligen Vorphase mehr Plätze als die im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebene jeweilige Gesamtplatzzahl benötigt und er dies dem Auftragnehmer unmittelbar nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Vorphase mitteilt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das entsprechende Personal hierfür ab Beginn der jeweiligen Vorphase zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Unterbreitung von Maßnahmeangeboten oberhalb der jeweiligen Mindestplatzzahl an Teilnehmenden.

Die Unterbreitung von Maßnahmeangeboten erfolgt durch den Bedarfsträger.

Soweit in einem Agenturbezirk/Bezirk der Gemeinsamen Einrichtung mehrere Rahmenverträge bestehen, erfolgt die Unterbreitung des Maßnahmeangebotes in die Assistierte Ausbildung flexibel, die dem Wohnsitz der teilnehmenden Person am nächsten liegt. Sollte eine teilnehmende Person aus nachvollziehbaren Gründen die Teilnahme an einem anderen Ort bevorzugen, so erfolgt die Klärung durch den Bedarfsträger.

B.2.9.2 Begleitende Phase

Das Gesamtstundenkontingent wurde vom Bedarfsträger im Rahmen seiner Bedarfsanalyse ermittelt und spiegelt die voraussichtliche Abnahmemenge wider. Der tatsächliche Bedarf kann während der Vertragslaufzeit schwanken. Der Bedarfsträger ist jedoch verpflichtet, für die gesamte Maßnahme das Mindeststundenkontingent nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abzunehmen. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Stunden aufzurunden.

Das Gesamtstundenkontingent der Maßnahme ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Es wird für die Unterstützungselemente des Stütz- und Förderunterrichtes und der Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses ausgewiesen. Das Unterstützungselement der Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses umfasst die sozialpädagogischen Begleitung sowie die Ausbildungsbegleitung.

Das Gesamtstundenkontingent wird gleichmäßig als Jahresstundenkontingent auf drei Maßnahmejahre verteilt.

Ein Anspruch auf einen monatlich gleichbleibenden Abruf besteht nicht.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Unterbreitung von Maßnahmeangeboten oberhalb des Mindeststundenkontingentes.

Dem Auftragnehmer wird bezogen auf die gesamte Laufzeit der begleitenden Phase eine Vergütung von 70% des Gesamtstundenkontingentes (Besonderheit siehe § 26 Absatz 10 der Vertragsbedingungen) gewährt (= Mindestabnahmemenge/Mindeststundenkontingent). Für den Fall, dass 70 % keine volle Zahl ergibt, wird auf die nächste Zahl aufgerundet.

Der Bedarfsträger kann bis maximal 120 % des jeweiligen Jahresstundenkontingentes (=100%) abrufen (siehe § 25 Abs. 1 der Vertragsbedingungen).

Die konkrete Ausgestaltung der Vergütungsmodalitäten ist den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Sofern der Bedarfsträger feststellt, dass er in einem Maßnahmemonat einen Bedarf über der Mindestabnahmemenge von 70% des durchschnittlichen monatlichen Stundenkontingentes an Unterstützungselementen hat, muss er diesen Bedarf dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das entsprechende Personal hierfür zur Verfügung steht.

Teilnehmende, die sich wegen der Regeldauer der Ausbildung bzw. Verlängerung der Ausbildung zum Ende der Vertragslaufzeit noch in der Ausbildung befinden, münden bei Bedarf in Folgemaßnahmen unter Anwendung des Übergabemanagements ein (s. B.2.6 Maßnahmedurchführung).

Gleiches gilt auch für Teilnehmende, die sich in der nachgehenden Betreuung befinden und die Vertragslaufzeit während der nachgehenden Betreuung endet.

Dies gilt entsprechend auch für Teilnehmende, die zum Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben und einen weiteren Unterstützungsbedarf aufweisen.

B.2.9.2.1 Konkretisierung des Gesamtstundenkontingentes an Betreuungsstunden

Der Auftragnehmer hat für die jeweilige Maßnahmelaufzeit der Assistierte Ausbildung flexibel ein Gesamtstundenkontingent für die Unterstützungselemente gemäß dem Leistungsverzeichnis/Losblatt vorzuhalten.

Der Bedarfsträger ist durch den Auftragnehmer monatlich über das aus der Maßnahme noch zur Verfügung stehende Jahresstundenkontingent je Unterstützungselement zu unterrichten. Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger weiterhin darüber, inwieweit das monatliche durchschnittliche Kontingent an Unterstützungselementen über- bzw. unterschritten wurde. Einzelheiten sind nach Zuschlagserteilung zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger abzustimmen.

Die tatsächlich monatlich erbrachten Unterstützungselemente, bezogen auf die teilnehmende Person, sind zusammen mit den Anwesenheiten der Teilnehmenden monatlich zum 9. Kalendertag des

Folgemonats beim Bedarfsträger einzureichen (Vordruck Übersicht Gesamtstundenkontingent). Sie bilden die Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichszahlung (Vordruck Ausgleichszahlung). Die Regelungen zur monatlichen Vergütung und zur Ausgleichszahlung sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Die Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes an weitere Teilnehmende ist jederzeit möglich, soweit der vom Bedarfsträger festgestellte Bedarf in allen Unterstützungselementen realisiert werden kann.

In den Preis pro Zeitstunde für die Unterstützungsleistungen sind zusätzlich zur tatsächlichen Betreuungsleistung, Zeiten für alle weiteren Aufwendungen des Auftragnehmers, wie für Fahrwege, Vor- und Nacharbeiten und sonstige Aufgaben zur Durchführung der Maßnahme einzukalkulieren. Diese werden nicht gesondert vergütet (s. auch Punkt B.2.7 Angebotspreis).

Das Unterstützungselement der Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung (Sozialpädagogische- und Ausbildungsbegleitung) umfasst nur die tatsächliche Betreuungsleistung ohne die o. g. Aufwendungen (60 Minuten).

Das Unterstützungselement der Stütz- und Förderunterrichtes umfasst nur den tatsächlichen Stütz- und Förderunterricht (45 Minuten).

Nur im Einzelfall sind anlassbezogen auch kürzere Zeiteinheiten möglich, die bei der monatlichen Stundenübersicht – Vordruck Gesamtstundenkontingent - zusammengefasst werden können. Die abrechenbaren Zeiteinheiten dürfen 15 Minuten (= 0,25 Std.) jedoch nicht unterschreiten.

Beispiel: 1x 45 Minuten + 1x 30 Minuten = 1,25 Zeitstunden.

Erfolgt die Realisierung eines Unterstützungselementes in einer Gruppe von bis zu acht Teilnehmenden, sind die zeitlichen Anteile der Teilnehmenden prozentmäßig aufzuschlüsseln und im monatlichen Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung der abrechenbaren Zeiteinheiten aufzuführen. Wird keine abrechenbare Zeiteinheit erzielt, kann eine Zusammenfassung in Folgemonaten erfolgen. So ist eine rechtskreisübergreifende bzw. bedarfsträgerübergreifende Abrechnung gewährleistet.

Der Begriff „tatsächliche Betreuungsleistung“ umfasst jegliche betreuende, begleitende Leistung durch die Ausbildungsbegleiterin/ den Ausbildungsbegleiter oder die Sozialpädagogen/ den Sozialpädagogen, die die teilnehmende Person betrifft. I.d.R. ist die teilnehmende Person dabei präsent. Hierzu zählen neben individuellen Einzelgesprächen mit der jeweilig teilnehmenden Person:

- Gespräche des ausbildungsbegleitenden Personals zusammen mit der teilnehmenden Person **und** der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber,
- Behördengänge der Sozialpädagogin/ des Sozialpädagogen zusammen mit der teilnehmenden Person,
- Gespräche des ausbildungsbegleitenden Personals/ der Sozialpädagogin/ des Sozialpädagogen zusammen mit der teilnehmenden Person **und** Angehörigen, die in Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Gespräche des ausbildungsbegleitenden Personals nur mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber, wenn die Abwesenheit der teilnehmenden Person für die Zielsetzung der Unterstützung in der begleitenden Phase zweckdienlich ist und der Zweck des Gesprächs sowie die Dauer durch den Auftragnehmer dokumentiert werden. Es sind die Hinweise zum Punkt B.1.3 - Datenschutz und zu Punkt B.2.6 – Begleitende Phase – Gespräche ohne Anwesenheit der teilnehmenden Person zu beachten.
- im Einzelfall Telefonate mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber oder der teilnehmenden Person, die aufgrund eines für eine telefonische Beratung geeigneten, kurzfristigen, dringlichen und unaufschiebbaren Anliegens erforderlich sind. Die Kurzfristigkeit, die Eignung, der Zweck und die Dauer des Gesprächs werden durch den Auftragnehmer dokumentiert.
- im Einzelfall Gespräche der Sozialpädagogin/ des Sozialpädagogen, die auf Grund einer akuten Not- oder Problemsituation der teilnehmenden Person angezeigt sind.

Auf Nachfrage ist die Dokumentation der Gespräche dem Bedarfsträger vorzulegen.

Nicht umfasst sind weitere telefonische, elektronische oder ähnliche Kontakte.

Ein realisiertes Unterstützungselement wird vergütet und mindert das Gesamtstundenkontingent des Bedarfsträgers im Vertragszeitraum einschließlich des realisierten Bedarfes in der nachgehenden Betreuung.

Ein ausgefallenes Unterstützungselement, deren Ausfall der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird nicht vergütet und ist durch den Auftragnehmer nachzuholen. Das Gesamtstundenkontingent wird um dieses

Unterstützungselement nicht gemindert. Die nachgeholte Stunde ist zu vergüten und mindert das Gesamtstundenkontingent.

Eine nicht durchgeführtes bzw. ausgefallenes Unterstützungselement wird vergütet und mindert das Gesamtstundenkontingent, wenn der Auftragnehmer den Ausfall nicht zu vertreten hat und über den Ausfall nicht rechtzeitig (mindestens am Vortag zu den Geschäftszeiten gem. B 2.6) informiert wurde, d. h.

- wenn die teilnehmende Person den Ausfall zu vertreten hat, z. B. wenn die teilnehmende Person zum vereinbarten Termin ohne vorherige Information an den Auftragnehmer nicht erscheint,
- wenn die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber einen Termin ohne vorherige Information an den Auftragnehmer ausfallen lässt,
- wenn die teilnehmende Person erkrankt und die Arbeitsunfähigkeit dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig bekannt war.

Die Gründe für das ausgefallene Unterstützungselement ist durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.in der Verlauf-LuV.

B.3 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

B.3.1 Grundsätzliches

Bei der Assistierten Ausbildung flexibel handelt es sich um eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung der einzelnen Teilnehmenden, die sich an der konkreten Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf ausrichtet. Die individuelle Unterstützung schließt die Teilnahme an themenbezogenen Gruppenmaßnahmen nicht aus (Stütz- und Förderunterricht sowie sozialpädagogische Angebote).

Die inhaltliche Ausrichtung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung hat sich an **den gültigen Ausbildungsordnungen** und den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsberufe der Teilnehmenden zu orientieren. Die Rechte und Pflichten aufgrund des Ausbildungsverhältnisses bleiben von der Assistierten Ausbildung flexibel unberührt.

Die in der Assistierten Ausbildung flexibel wahrzunehmenden Aufgaben werden folgenden zwei Phasen und Aufgabenfeldern zugeordnet:

Vorphase	Erlangen einer passenden betrieblichen Ausbildungsstelle: Standortbestimmung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen und aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss; im Bedarfsfall auch Berufsorientierung;
Begleitende Phase	Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses: Unterstützung der Teilnehmenden und deren Ausbildungsbetriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Zusätzlich sind während der gesamten Maßnahmezeit die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Querschnittsaufgaben wahrzunehmen:

B.3.2 Aufgaben

B.3.2.1 Ausbildungsbegleitung

Ziel der Ausbildungsbegleitung in der **Vorphase** ist die Sicherstellung des Übergangs in eine betriebliche Berufsausbildung. Auch Übergänge in andere Berufsausbildungen können positive Ergebnisse der Förderung sein, denn sie stellen einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss dar.

Ziel der Ausbildungsbegleitung in der **begleitenden Phase** ist die Hinführung der Förderungsberechtigten auf den Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung. Das Ziel ist ebenfalls erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter ist Bezugsperson der teilnehmenden Person und Kontaktperson für Betriebe, die Teilnehmende ausbilden möchten und/oder ausbilden.

Insbesondere steht sie/er den förderungsberechtigten jungen Menschen über den gesamten Förderzeitraum in dieser Funktion als feste Bezugsperson zur Verfügung.

Die Koordinierung zwischen allen an der Maßnahme beteiligten Akteuren obliegt der Ausbildungsbegleiterin/ dem Ausbildungsbegleiter. Mit Blick auf die angestrebten Ziele arbeitet er mit dem Ausbildungsbetrieb, den Lehrkräften der Berufsschule, den zuständigen Stellen und Innungen, sowie den Fachkräften der Bedarfsträger eng zusammen.

Aufgaben im Einzelnen sind insbesondere:

- Erstellen und Fortschreiben der Förderplanung
- Zielvereinbarungen mit der teilnehmenden Person treffen sowie die Förderverläufe kontrollieren und dokumentieren,
- Abstimmung der Inhalte der LuV mit der teilnehmenden Person,
- Akquirieren von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen,

- die schnelle und passgenaue Zusammenführung der Teilnehmenden mit Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie die Bewerbungsbegleitung im Bedarfsfall,
- Sicherstellung und Dokumentation des dauerhaften Eingliederungserfolges,
- Kontakt aufbauen zu zuständigen Stellen und ggf. Innungen,
- im Einzelfall Koordination bei vorzeitigem Austritt und/oder eventuellem Übergang der teilnehmenden Person in nachfolgende Bildungsgänge

B.3.2.1.1 Förderplanung und Zielvereinbarung

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges. Verantwortlich ist hier die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter.

Die Erhebung und Weitergabe der erhobenen Daten an den Auftraggeber ist nur im erforderlichen Rahmen und mit Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Einwilligung von der teilnehmenden Person bzw. ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Die systematische **Förderplanung** ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmenden. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über die teilnehmende Person hinsichtlich ihrer schulischen Erfahrungen, ihres bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs, ihrer ggf. vorhandenen behinderungsbedingten Bedarfe, ihres sozialen Umfeldes, ihrer Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie z. B. die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden sowie die Planung, Überwachung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- bzw. Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers sowie die - mit Einwilligung der teilnehmenden Person - der Netzwerkpartner (z. B. Rückmeldungen von Betrieben zum Ausbildungsverlauf) in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Das individuelle Förderangebot wird mit der teilnehmenden Person gemeinsam im Hinblick auf Förder Schwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von **Zielvereinbarungen** adressatengerecht festgeschrieben. Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung (möglichst kleinschrittig) sind mit der teilnehmenden Person abzustimmen und in der Zielvereinbarung festzuhalten. Der teilnehmenden Person ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen. Die hierzu mit der teilnehmenden Person geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmenden zu dokumentieren.

Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind in der Vorphase mindestens monatlich und in der begleitenden Phase regelmäßig (mindestens alle 6 Monate) nachzuhalten (z. B. über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrollen oder Fallbesprechungen zwischen dem Personal) und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der LuV.

Die LuV ersetzt keine Förderplanung mit den einzelnen Zielvereinbarungen, die als getrennte Dokumente in den Unterlagen der Teilnehmenden zu hinterlegen sind.

In der Zielvereinbarung ist für die teilnehmende Person die Transparenz hinsichtlich der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind anlassbezogen in Form einer LuV zur Genehmigung an die zuständige Beraterin/ den zuständigen Berater bzw. an die zuständige Integrationsfachkraft zu übermitteln.

Es wird je nach Anlass zwischen der Start-LuV, der Verlauf-LuV und der Abschluss-LuV unterschieden. Die Zeitpunkte der Übersendung sind dem Punkt B.1.9.1.3 – Informations- und Berichtspflichten zu entnehmen.

Die LuV sind verbindlich nach Maßgabe der dem fachlichen Infopaket zu eM@w beigefügten Muster-LuV für Assistierte Ausbildung flexibel zu gliedern. Die Förderplanung hat sich ebenfalls an dieser Struktur zu orientieren, wobei zusätzlich die Darstellung der individuellen Ausgangssituation (Auswertung der Informationen zu schulischen Erfahrungen, dem bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegang, dem sozialen Umfeld sowie den Kompetenzen und Defiziten) der Förderplanung voranzustellen ist.

Zu Beginn der Maßnahme führt die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter mit jeder teilnehmenden Person eine Standortbestimmung durch. Dazu gehört u. a. die Erhebung und erste Bewertung

- des schulischen Verlaufs,
- der schulischen und außerschulischen Interessen,
- der Motivation,
- der Schlüsselkompetenzen,
- der Erwartungen und Wünsche

der teilnehmenden Person und Gründe dafür, warum bisher keine Ausbildung aufgenommen werden konnte. Soweit vorhanden, sind hierbei die Ergebnisse einer durchgeführten Potenzialanalyse zu nutzen.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter hat zusammen mit den anderen Akteuren des Auftragnehmers zu Maßnahmebeginn für jede teilnehmende Person auf der Grundlage der bei Eintritt in eine Assistierte Ausbildung flexibel vorliegenden Informationen sowie der Standortbestimmung eine individuelle Förderplanung zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben. Diese ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung als auch bei der Fortschreibung mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus sind Unterstützungsleistungen, die bisher geleistet wurden, sowie weitere konkret geplante Unterstützungsleistungen, die sich aus der Fortschreibung des individuellen Förderbedarfs ergeben, zu dokumentieren. Es ist mit allen Akteuren, insbesondere mit dem Bedarfsträger, ein enger Kontakt zu halten und sich mit diesen abzustimmen.

Soweit gemeinsam mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft sowie ggf. weiteren Akteuren Fallbesprechungen durchgeführt werden, sind die Ergebnisse in der Förderplanung zu dokumentieren.

B.3.2.2 Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Hemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der teilnehmenden Person, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung und eine nachhaltige sowie dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Das Ziel ist ebenfalls erreicht, wenn die teilnehmende Person ihre betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

Die Sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist bedarfsorientiert und auf Anforderung durch die Ausbildungsbegleiterin/ den Ausbildungsbegleiter einzusetzen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses der teilnehmenden Person zum Personal (insbesondere zur Ausbildungsbegleiterin/ zum Ausbildungsbegleiter und zur Sozialpädagogin/ zum Sozialpädagogen) zu unterbreiten.

Die Erhebung von Daten und deren Weitergabe ist nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung von der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

In allen Phasen und Aufgabenbereichen der Assistierte Ausbildung flexibel sind Alltagshilfen und Verhaltenstraining anzubieten. Aufgaben während der gesamten Begleitung sind außerdem Krisenintervention und Konfliktbewältigung.

Bestandteile der Alltagshilfen und des Verhaltenstrainings sind die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen, um die Teilnehmenden auf die wachsenden Anforderungen z. B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten.

Durch die Unterstützung mit der Assistierte Ausbildung flexibel sollen insbesondere gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit)
- Soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperations-/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie)
- Methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- Lebenspraktische Fertigkeiten (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild)
- interkulturelle Kompetenzen (Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, Traditionen und Religionen sowie im Umgang mit diesen).

B.3.2.3 Austausch- und Lernangebote

Für alle Teilnehmenden werden in Abhängigkeit von ihren individuellen Bedürfnissen zusätzliche **Austausch- und Lernangebote** durchgeführt, die sie darin unterstützen, die persönlichen und berufstheoretischen Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung zu bewältigen.

Die Teilnehmenden sollen durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage versetzt werden, das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Die zielgruppengerechte **Methodik und Didaktik** muss sich auch auf die Fachtheorie beziehen.

Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist. Die berufsspezifische Fachliteratur ist nicht vorzuhalten, aber im Bedarfsfall unverzüglich bereitzustellen.
- Arbeitsmittel, z. B. Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen usw. sind der teilnehmenden Person zum Verbleib zur Verfügung zu stellen
- Allgemein- und berufsbezogene Lern-Software

Austausch- und Lernangebote umfassen z. B.:

- Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenangebote
- Kommunikations- und Präsentationstraining
- Soziales Kompetenztraining
- Erfahrungsaustausch
- Lernstrategien/Lerntechniken
- Lerngruppen
- Stütz- und Förderunterricht zur fachtheoretischen Förderung und zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
- Angebote zur Prüfungsvorbereitung (Zwischen- und Abschlussprüfung sowie ggf. anderen Qualifikationen)
- Freizeitaktivitäten zur Förderung des Sozialverhaltens

B.3.2.3.1 Stütz- und Förderunterricht

Der Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht in der begleitenden Phase abzusichern und bei Bedarf in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Pflegeberufegesetz oder dem Altenpflegegesetz anzubieten.

Stützunterricht ist entsprechend des festgestellten Unterstützungsbedarfes für Teilnehmende der begleitenden Phase einzusetzen. Den Teilnehmenden sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln bzw. deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren

Der **Förderunterricht** ist individuell entsprechend des vom Bedarfsträger festgestellten Bedarfes in der begleitenden Phase einzusetzen und gesondert zu dokumentieren unter Angabe der Lerntechniken. Er ist methodisch an den Fähigkeiten sowie an dem individuellen Entwicklungspotenzial der teilnehmenden Person auszurichten. Der Förderunterricht ist bei Bedarf mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Die Dauer des Stütz- und Förderunterrichtes pro teilnehmender Person ist im Bewilligungszeitraum bedarfsbezogen entsprechend der zwischen Auftragnehmer und teilnehmender Person festgelegten Vereinbarungen zu realisieren. Dies gilt auch für Ferienzeiten der Berufsschule. Davon ausgenommen sind die individuellen Urlaubs- und Krankheitszeiten der teilnehmenden Person. Gleichwohl soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere nach längeren Krankheitszeiten der Anschluss zum aktuellen Unterrichtsstoff erfolgt – beispielsweise indem die Unterstützungsangebote bedarfsorientiert intensiviert oder erhöht werden.

Bei höherem Unterstützungsbedarf, z.B. zur Prüfungsvorbereitung, sind wöchentlich maximal bis zu acht Unterrichtsstunden vorzusehen, um eine Überforderung der teilnehmenden Person zu vermeiden. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der teilnehmenden Person sind die Zeiten der Teilnahme durch den Auftragnehmer jeweils zum 10. des Folgemonats formlos zu bestätigen.

Diese individuelle Förderung kann auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität sichergestellt ist (für den Stützunterricht während der begleitenden Phase ist die Übereinstimmung der Berufsschulinhalte maßgeblich). Hiervon ist in der Regel nur auszugehen, wenn sich die Teilnehmenden im gleichen Ausbildungsjahr und in einem gleichen bzw. eng verwandten Ausbildungsberuf befinden. Die maximale Gruppengröße darf jedoch acht Teilnehmende nicht überschreiten.

Die Angebote haben die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Daher muss eine zielgruppengerechte und der Barrierefreiheit entsprechende Methodik und Didaktik (z. B. „einfache Sprache“) bei den Stütz- und Förderangeboten Berücksichtigung finden.

B.3.3 Querschnittsaufgaben

B.3.3.1 Förderung von IT- und Medienkompetenz

Im Rahmen der Stabilisierung und Förderung von IT- und Medienkompetenz sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, verschiedene Medien selbstständig anzuwenden, zielgerichtet zu nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können.

Bei der zielgerichteten Nutzung steht die Gewinnung von Informationen zur Berufsorientierung, zur Integration in eine Berufsausbildung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund. Hierzu gehört auch die Einweisung in die durch die Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten Informations- und Vermittlungsunterstützungssysteme (z. B. eServices, BERUFENET, JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm).

Bei der Arbeit der Teilnehmenden mit dem PC sollen auch deren Schreib-, Lese-, Medien- und Problemlösungskompetenzen erhöht werden. Hierzu können insbesondere die Möglichkeiten der förderpädagogischen Arbeit in virtuellen Lerngruppen sowie die Möglichkeit der digitalen Lernmodule von „überaus – Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf“ (www.ueberaus.de) genutzt werden.

Als weitere zielgruppengerechte und anwenderorientierte Methoden und Lerntechniken können auch regionale oder überregionale Angebote wie FabLab oder Serious Games zur Förderung von IT – und Medienkompetenzen zum Einsatz kommen.

Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, Chancen und Risiken beim Umgang mit Internet und sozialen Medien zu erkennen.

B.3.3.2 Elternarbeit

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld.

Daher sollten Eltern/Erziehungsberechtigte der Teilnehmenden mit deren schriftlicher Einwilligung durch die Ausbildungsbegleiterin/ den Ausbildungsbegleiter ggf. in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin/ dem Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Hausbesuche einzusetzen. Die Hausbesuche sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zulässig.

Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren, u. a. durch

- interkulturelle Arbeitsweise
- Bedarfsorientierung
- Abbau von Zugangsbarrieren
- Transparenz
- Ziel- und Kooperationsabsprachen.

B.3.3.3. Kooperation mit Netzwerkpartnern

Ausbildungsbegleiterinnen bzw. Ausbildungsbegleiter müssen ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person eng mit diversen anderen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zusammenarbeiten, um die dauerhafte Eingliederung in Ausbildung/ Arbeit zu erreichen. Die Datenübermittlungsvorschriften sind zu beachten.

Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Vertragsbeginn aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Hierbei hat der Auftragnehmer die Netzwerkpartner über das Förderangebot Assistierte Ausbildung flexibel zu informieren.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern,
- Jugend- und Sozialämtern sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen, Jugendberufsagenturen etc.),
- Betrieben,
- Berufsschulen und
- zuständigen Stellen (Kammern),
sowie auch anlassbezogen mit
- Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden, Gewerkschaften sowie Arbeitnehmervertretungen (insbesondere für Jugendliche/Auszubildende),
- BAMF
- zielgruppenspezifischen Netzwerken sowie
- weiteren regionalen Akteuren.

B.3.3.4 Zielgruppenspezifische Ausrichtung

Die Strategie des Gender Mainstreaming sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sind bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, sowohl junge Frauen als auch junge Männer, die sich für einen geschlechtsuntypischen Beruf entschieden haben, zu motivieren bzw. bei der Realisierung zu unterstützen.

Auf Wunsch der teilnehmenden Person sind spezifische Belange junger Menschen mit Migrationshintergrund bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt mit Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Hilfsangebote zum Abbau von Sprachbarrieren zu initiieren. Mit Einwilligung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten sind Beratungs- und Unterstützungsangebote Dritter für diese Zielgruppe zu nutzen.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter unterstützt im Bedarfsfall mit Einwilligung der teilnehmenden Person auch die Akteure im Ausbildungsbetrieb und die Lehrkräfte der Berufsschule bei behinderungs- bzw. migrationsspezifischen Fragestellungen.

B.3.3.5 Nachhaltigkeit

Politische Entscheidungen zu internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie die daraus abgeleiteten Strategien zur Energiewende geben – zusammen mit der damit verbundenen gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsdebatte – starke Impulse für strukturelle Veränderungen am Arbeitsmarkt.

Das bedeutet für Personen, Unternehmen, Institutionen und öffentliche Einrichtungen unserer Gesellschaft, sich diesen strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt zu stellen, aber auch eine Selbstverpflichtung zu größtmöglicher Nachhaltigkeit, um einen Beitrag zu unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bei der Gestaltung nachhaltiger Umwelt-, Arbeits- und Lebensbedingungen zu leisten. Dieser Verantwortung soll sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchführung der Maßnahme stellen.

B.3.4 Ziele und Inhalte in den einzelnen Phasen und den Aufgabenfeldern bei der Betreuung von Teilnehmenden

B.3.4.1 Vorphase

Ziel ist, dass die teilnehmende Person innerhalb der Vorphase eine passende Berufsausbildungsstelle in einem Betrieb erhält. Deshalb sollen betriebliche Praktika nur in einem potentiellen Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden. Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere Aufgaben zur Absicherung der Berufsentscheidung sowie zum Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle wahrzunehmen.

Durch eine Teilnahme an der Vorphase wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. Der teilnehmenden Person soll maßnahmegerechter Berufsschulunterricht angeboten werden. Darauf soll der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des zuständigen Bedarfsträgers - in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und -behörden hinwirken.

Die Vorphase darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen.

B.3.4.1.1 Absicherung der Berufswahl

Ziel ist die Entwicklung und Festigung einer auf die individuellen Kompetenzen der teilnehmenden Person abgestellten beruflichen Perspektive. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die teilnehmende Person i. d. R. bereits für sich ihre Berufswahlentscheidung getroffen und ggf. bereits berufliche Erfahrungen gesammelt hat.

Dies beinhaltet auch die Überprüfung der i. d. R. bereits getroffenen Berufswahlentscheidungen durch berufspraktische Erfahrungen in potentiellen Ausbildungsbetrieben.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgestaltet werden muss:

- Standortbestimmung und individuelle Begleitung im Berufswahlprozess (z. B. Unterstützung bei der Informationssuche/-beschaffung, neue Medien)
- bei Erforderlichkeit die Begleitung der teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer zu Kontakten mit der Beraterin/ dem Berater bzw, der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers
- Unterstützung bei der Umsetzung der im Beratungsgespräch mit der Beraterin/ dem Berater bzw. Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers getroffener Vereinbarungen

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass während eines Praktikums die bisher getroffene Berufswahlentscheidung in Frage gestellt wird, sind weitere Alternativen insbesondere durch berufspraktische Erfahrungen in potentiellen Ausbildungsbetrieben zu entwickeln und abzusichern.

Die Umsetzung einer alternativen Berufswegplanung ist vorab mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers abzustimmen.

Bei der alternativen Berufswegplanung können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgestaltet werden muss:

- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung von Praktika

- Unterstützung der teilnehmenden Person bei der Einschätzung seiner persönlichen Voraussetzungen (Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit) im Verhältnis zu den Anforderungen in Berufen
- Erarbeitung von Realisierungsstrategien der alternativen Berufswahl

B.3.4.1.2 Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle

Ziel ist die Aufnahme einer passenden betrieblichen Berufsausbildung.

Dazu hat der Auftragnehmer die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer passgenauen Ausbildungsstelle zu unterstützen und eine aktive Ausbildungsstellenakquise zu betreiben. Die im Rahmen der Vorphase festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der teilnehmenden Person sowie die mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers abgestimmten Berufswünsche der teilnehmenden Person sind der Ausbildungsstellenakquise zu Grunde zu legen.

Die teilnehmende Person soll motiviert werden, sich aktiv an der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstelle zu beteiligen. Weiter sollte die teilnehmende Person die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt selbstständig zu bewerben und ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen und einzusetzen.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgerichtet werden muss:

- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und ggf. bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Ausbildungsstellensuche (Fach-, Berufs- und Ausbildungsmessen, Online-Angebote, Tagespresse usw.) und Vorschlag von freien Stellen in Kooperation mit dem Bedarfsträger
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining (dabei grundsätzlich Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person bzw. bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben - s. B. 1.3 Datenschutz und B.1.4 Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung)
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail
- Information über die Möglichkeiten der Online-Bewerbung auf eigenen Homepages, auf Homepages von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und über den elektronischen Versand von Bewerbungsunterlagen und Trainieren der hierfür notwendigen Anwendungen (Erstellung von Word-dokumenten, Präsentationen, E-Mail-Versand, Website-Erstellung etc.)
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass er diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und bei Bedarf Begleitung
- intensive Vorbereitung auf Testverfahren
- Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten
- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie deren Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, die die teilnehmende Person eventuell in Ausbildung übernehmen möchten

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Medien, PC-Arbeitsplätze und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Es ist ein Stellengesuch vom Typ Ausbildung in der JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm zu pflegen. Dies setzt das Einverständnis der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Der Auftragnehmer hat mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers die Ausbildungsberufe für das Stellengesuch vom Typ Ausbildung im Vorfeld abzustimmen.

Lehnt die teilnehmende Person bzw. lehnen bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung der JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken.

Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der JOBBÖRSE der BA im **Leitfaden für Ausbildungsplatzsuchende** (jobboerse.arbeitsagentur.de > [Informationen für Arbeitsuchende und Auszubildende](#) > [Infomaterial](#) > [Broschüren](#) > [Leitfaden für Ausbildungsplatzsuchende](#)) und im **Leitfaden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (jobboerse.arbeitsagentur.de > [Informationen für Arbeitsuchende und Auszubildende](#) > [Infomaterial](#) > [Broschüren](#) > [Die JOBBÖRSE der BA - Leitfaden für Arbeitnehmer](#)) bzw. der Nachfolgebildung zu informieren.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die JOBBÖRSE inklusive Anlagenverwaltung bzw. deren Nachfolgeprogramm der BA unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de für die Eingliederungsbemühungen zu nutzen. Falls noch nicht vorhanden, kann die teilnehmende Person die Zugangsdaten/Berechtigungen (z. B. Benutzername, schreibenden Zugriff) bei seiner zuständigen Fachkraft des Bedarfsträgers anfordern. Die teilnehmende Person ist im Umgang mit der JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm der BA zu unterstützen und zur Nutzung der Funktionen zu befähigen. Sollte sich im Lauf der Maßnahme herausstellen, dass digitale Kompetenzen fehlen, die für eine Nutzung der JOBBÖRSE der BA oder zum selbständigen Versand von Bewerbungen per E-Mail oder online erforderlich sind, ist die teilnehmende Person entsprechend zu befähigen.

Um den Übergang in die begleitende Phase zu unterstützen, sind die Ausbildungsbegleiterinnen/ Ausbildungsbegleiter gehalten, insbesondere die Zeit nach dem regulären Ausbildungsbeginn dafür zu nutzen, in Abstimmung mit den Bedarfsträgern Ausbildungsbetriebe mit unbesetzten Ausbildungsstellen zu kontaktieren, um diese Stellen für die noch unversorgten Teilnehmenden zu gewinnen.

Ausbildungsstellen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden der Assistierte Ausbildung flexibel besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes dem Bedarfsträger zu melden.

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der **Vorphase** trotz der intensiven individuellen Betreuung der direkte Übergang in eine betriebliche Ausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe der Ausbildungsbegleiterin/ des Ausbildungsbegleiters zunächst darin, frühzeitig mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in eine betriebliche Ausbildung zu erreichen.

Die Betreuung in der Assistierte Ausbildung flexibel endet in jedem Fall mit Ablauf der Vorphase nach sechs Monaten (spätestens nach Ablauf einer zwei monatigen Verlängerung), wenn kein nahtloser Übergang in betriebliche Berufsausbildung erfolgt. Eine erneute Teilnahme bei Vorliegen eines betrieblichen Berufsausbildungsvertrages oder eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung ist möglich.

Auch Übergänge in andere Berufsausbildungen können zielführend sein, denn sie stellen einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss dar. Sollte sich im Laufe der Vorphase ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (z. B. schulisch) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden.

Sollte sich während der Teilnahme an der Vorphase herausstellen, dass die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nicht möglich ist, kann auch die Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss darstellen.

B.3.4.2 Begleitende Phase

Das Ziel ist das Hinführen der teilnehmenden Person auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung, um eine dauerhafte Integration zu erreichen sowie das Hinführen der teilnehmenden Person auf die erfolgreiche Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung.

Das Ziel der begleitenden Phase ist auch dann erreicht, wenn die betriebliche Berufsausbildung ohne weitere Unterstützung fortgesetzt werden kann.

In der begleitenden Phase werden die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen gefördert und die Entwicklung der teilnehmenden Person in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt unterstützt.

B.3.4.2.1 Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und der Einstiegsqualifizierung

Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung der teilnehmenden Person im Ausbildungsverhältnis bzw. in der Einstiegsqualifizierung, um einen Abbruch zu verhindern und auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung und das erfolgreiche Absolvieren der Einstiegsqualifizierung hinzuwirken.

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und der Einstiegsqualifizierung gehört insbesondere die Begleitung der teilnehmenden Person im ausbildenden Betrieb/ Praktikumsbetrieb der Einstiegsqualifizierung bezogen auf den Betriebsalltag und in der Berufsschule bezogen auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf.

Regelmäßige Gespräche mit dem Ausbildungspersonal und ggf. der Betriebsinhaberin/ dem Betriebsinhaber dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe, um dadurch Berufsausbildungsabbrüche und Abbrüche während der Einstiegsqualifizierung zu vermeiden und die Hinführung der teilnehmenden Person zum erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung bzw. das erfolgreiche Absolvieren der Einstiegsqualifizierung zu unterstützen und zu fördern. Hierzu bedarf es der Einwilligungserklärung der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Lehrkräften der Berufsschule - mit Einwilligung der teilnehmenden Person - dienen der Abstimmung der Förderplanung.

Darüber hinaus umfasst die Begleitung insbesondere:

- Krisenintervention
- Konfliktmoderation und Unterstützung bei der Konfliktbewältigung
- Elternarbeit
- Alltagshilfen
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Umgang mit den behinderungsbedingten Bedarfen und Fragestellungen im Betrieb
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den an der Berufsausbildung Beteiligten

Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten dienen der Stabilisierung des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung. Sie sind im Rahmen des Stütz- und Förderunterrichtes zu erbringen (s. auch B. 3.2.3.1).

Sollte im Einzelfall trotz der intensiven individuellen Betreuung das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden, ist mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers und der teilnehmenden Person das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern die Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten eine passende Berufsausbildungsstelle zu akquirieren. Gelingt dieses nicht, endet die Förderung. Während dieses Zeitraums umfasst der zeitliche Rahmen der Betreuung mindestens die Austausch- und Lernangebote (vgl. B.3.2.3). Eine gleichzeitige Arbeitslosmeldung wird hiervon nicht berührt.

B.3.4.2.2 Sicherung des Ausbildungsabschlusses und des Absolvierens der Einstiegsqualifizierung

Ziel ist die Sicherung des Ausbildungsabschlusses, um eine dauerhafte Integration zu erreichen. Die Unterstützung bei den Prüfungsvorbereitungen sowohl bei der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie bei eventuell anderen Qualifizierungsprüfungen (z. B. Staplerführerschein) ist dabei auf die individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

Auch das erfolgreiche Absolvieren der Einstiegsqualifizierung ist zu unterstützen, um der teilnehmenden Person eine Einmündung in eine betriebliche Berufsausbildung zu ermöglichen.

Insbesondere bei der sozialpädagogischen Begleitung und dem Stütz- und Förderunterricht muss der Auftragnehmer mit den Ausbilderinnen/ den Ausbildern und der Berufsschullehrkraft eng zusammenarbeiten

B.3.4.2.3 Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung

Ziel ist die nachhaltige Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Dazu hat der Auftragnehmer:

- eine aktive Arbeitsstellenakquise zu betreiben, sofern keine Übernahme im Ausbildungsbetrieb erfolgt (bei Übernahmefähigkeit des Ausbildungsbetriebs sollte auf eine schriftliche Übernahmeerklärung oder den Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewirkt werden),

- die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote des Bedarfsträgers sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass sich die teilnehmende Person spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende arbeitsuchend meldet, und ggf. Hilfestellung hierbei zu geben.

Die teilnehmende Person soll motiviert werden, sich aktiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen und in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und ggf. bundesweiten Arbeitsmarkt
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Arbeitsstellensuche (Fach-, Berufs- und Ausbildungsmessen, Online-Angebote, Tagespresse) und Vorschlag von freien Stellen in Kooperation mit dem Bedarfsträger
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining (z.B. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflexion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person bzw. bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat (s. B.1.3 Datenschutz und B.1.4 Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung)
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren
- Sozialpädagogische Begleitung bei der Misserfolgsbearbeitung
- Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten; bei Leistungen der BA in enger Abstimmung mit dem Bedarfsträger

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Medien, PC-Arbeitsplätze und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat eine spezielle Arbeitsstellenakquise zu betreiben, die die im Rahmen der Maßnahme festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der teilnehmenden Person zu Grunde legt.

Arbeitsstellen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden der Assistenten Ausbildung flexibel besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes dem Bedarfsträger zu melden.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm der BA unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de für die Eingliederungsbemühungen zu nutzen. Falls noch nicht vorhanden, kann die teilnehmende Person die Zugangsdaten/Berechtigungen (z. B. Benutzername, schreibenden Zugriff) bei seiner zuständigen Fachkraft anfordern. Die teilnehmende Person ist im Umgang mit der JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm der BA zu unterstützen und zur Nutzung der Funktionen zu befähigen.

Spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende ist ein Stellengesuch vom Typ Arbeit in der JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm anzulegen und aktuell zu halten. Dies setzt das Einverständnis der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Der Auftragnehmer hat mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers die Berufe für das Stellengesuch vom Typ Arbeit im Vorfeld abzustimmen.

Lehnt die teilnehmende Person bzw. lehnen bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung der JOBBÖRSE (deren Nachfolgeprogramm) bzw. das Anlegen von Stellengesuchen ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken.

Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der JOBBÖRSE bzw. deren Nachfolgeprogramm der BA im **Leitfaden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (jobboerse.arbeitsagentur.de > Infomaterial > Leitfäden, Flyer und Videos > Die JOBBÖRSE der BA - Leitfaden für Arbeitnehmer) bzw. der Nachfolgebeschreibung zu informieren.

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der **begleitenden Phase** trotz der intensiven individuellen Betreuung der direkte Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gelingt, hat die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter frühzeitig mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in Arbeit zu erreichen.

B.3.4.2.4 Nachgehende Betreuung

Für junge förderungsberechtigte Menschen, die ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung flexibel unterstützten betrieblichen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, endet die Förderung spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

Die nachgehende Betreuung ist Teil der begleitenden Phase und wird über das Stundenkontingent Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung vergütet.

Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen vor Ende der betrieblichen Berufsausbildung dem Bedarfsträger anlassbezogen mitzuteilen, welche Teilnehmenden auf Grund in ihrer Person liegender Gründe eine nachgehende Betreuung bei der Festigung eines Arbeitsverhältnisses benötigen oder Unterstützung benötigen, um ein Arbeitsverhältnis zu begründen.

Dazu sind die konkreten in der Person liegenden Gründe zur nachgehenden Betreuung vom Auftragnehmer sowie die benötigten Stundenkontingente für das Unterstützungselement der Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung zu dokumentieren. Das in der nachgehenden Betreuung benötigte Unterstützungselement kann je nach Bedarf die Begleitung in der nachgehenden Betreuung durch die Ausbildungsbegleiterin/ den Ausbildungsbegleiter sowie die sozialpädagogische Betreuung umfassen.

Der Bedarfsträger legt auf Grund des vom Auftragnehmers dokumentierten Bedarfes an nachgehender Betreuung und der in der Person liegenden Gründe die individuelle Teilnahmedauer der nachgehenden Betreuung zunächst für drei Monate fest und teilt das Ergebnis dem Auftragnehmer und der teilnehmenden Person mit.

Die Förderentscheidung im Rahmen der nachgehenden Betreuung ist im weiteren Verlauf anlassbezogen zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung dem Auftragnehmer und der teilnehmenden Person mitzuteilen. Ggf. ist eine Bedarfsanpassung vorzunehmen.

Die nachgehende Betreuung einer teilnehmenden Person endet, wenn kein Handlungsbedarf bei der Festigung des Arbeitsverhältnisses mehr vorhanden ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses.

Der Auftragnehmer hat durch eine gezielte nachgehende Betreuung der Absolventin/ des Absolventen während seiner Probezeit zur Sicherung, Stabilisierung und Festigung des Beschäftigungsverhältnisses beizutragen. Die nachgehende Betreuung konzentriert sich insbesondere auf die Konfliktintervention und -moderation, um Abbrüche zu verhindern.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die Absolventin/ der Absolvent einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber zustimmt. Eine schriftliche Einwilligung ist dafür vom Auftragnehmer einzuholen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von der teilnehmenden Person bzw. bei Minderjährigen von den Eltern/Erziehungsberechtigten widerrufen werden.

Die nachgehende Betreuung erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit. Die hierbei anfallenden Arbeiten sind mit dem in der Maßnahme vorhandenen Personal zu erbringen.

Die nachgehende Betreuung einer teilnehmenden Person endet spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung, wenn im Anschluss an die Berufsausbildung keine Integration in ein Arbeitsverhältnis erreicht werden konnte.

Die in dieser Phase anfallenden Tätigkeiten richten sich inhaltlich an den in diesem Punkt bereits beschrieben Inhalten zur Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung aus.

Wenn erkennbar ist, dass im Rahmen der nachgehenden Betreuung trotz der intensiven individuellen Betreuung der Übergang in ein Arbeitsverhältnis nicht gelingt, hat die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter zeitnah mit der Beraterin/ dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers und der teilnehmenden Person alternative zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in Arbeit zu erreichen.

Stellt sich im Ergebnis heraus, dass andere Förderinstrumente zielführender sind, um eine Integration in Beschäftigung zu erreichen, ist die nachgehende Betreuung im Rahmen der Assistierten Ausbildung flexibel auch vor Ablauf des Jahres zu beenden.

B.3.4.2.5 Vorbereitung des Übergangs in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis im Anschluss an eine Einstiegsqualifizierung

Ziel ist das Erlangen einer passenden betrieblichen Berufsausbildungsstelle nach erfolgreich absolvierter Einstiegsqualifizierung.

Zur Vorbereitung des Übergangs in eine betriebliche Berufsausbildung im Anschluss an die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung ist sinngemäß entsprechend der Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die mit Assistierter Ausbildung flexibel unterstützte Ausbildung zu verfahren.

Erfolgt ein Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach absolvierter Einstiegsqualifizierung und besteht Unterstützungsbedarf während der Ausbildung, so bedarf es einer erneuten Förderentscheidung durch den Bedarfsträger (s. auch B.2.3.3)

Eine nachgehende Betreuung erfolgt in diesem Fall nicht.

B.3.5 Ziele und Inhalte in den einzelnen Phasen und Aufgabenfeldern bei der Betriebsbetreuung

Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung des jungen Menschen während der Vorphase unterstützt werden.

Betriebe, die einen mit assistierter Ausbildung flexibel geförderten jungen Menschen ausbilden oder im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung beschäftigen, können bei der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung administrativ und organisatorisch sowie zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung unterstützt werden.

Die Aufgaben des Ausbildungsbetriebes sowie die Verantwortung des Ausbildungsbetriebes für die Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung bleiben davon unberührt.

Die Entscheidung darüber, ob das Unterstützungsangebot zur Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung angenommen wird, obliegt dem Betrieb.

Die Vergütung der Betriebsbetreuung erfolgt über das Stundenkontingent der Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung.

B.3.5.1 Vorphase

Unterstützungsleistungen in der Vorphase können gewährt werden, wenn der Betrieb das Ziel verfolgt, eine teilnehmende Person aus der Maßnahme in betriebliche Berufsausbildung zu übernehmen.

Inhaltlich kommen folgende Informations- und Unterstützungsangebote in Frage:

B.3.5.1.1 Information potenzieller Ausbildungsbetriebe zu dem Produkt der Assistierten Ausbildung flexibel und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Auszubildenden

- Information potenzieller Ausbildungsbetriebe über Inhalte der Assistierten Ausbildung flexibel unter Nutzung der Kooperationen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (s. B. 3.3.4)
- Aufzeigen der Vorteile der Assistierten Ausbildung flexibel für potenzielle Ausbildungsbetriebe in Bezug auf die eigene Fachkräftesicherung und somit auch auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im Betrieb
- Aufzeigen von Chancen bei der betrieblichen Berufsausbildung von benachteiligten Förderberechtigten durch individuelle Unterstützung der Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebes mit dem Ziel des erfolgreichen Absolvierens der betrieblichen Berufsausbildung

- Matching von Bewerberinnen/Bewerber und Betrieben bzw. den Anforderungen an deren Ausbildungsstellen

B.3.5.1.2 Unterstützungsleistung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen

Betriebe, die eine förderungsberechtigte Person als eine Auszubildende/ einen Auszubildenden einstellen wollen, können durch den Auftragnehmer folgende erforderlichen Unterstützungsleistungen erhalten:

- Information über Ausbildungsberufe und personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Ausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (Kammern)
- Unterstützung bei der Zulassung als Ausbildungsbetrieb und allen Fragen der Ausbildungsreife.
- Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit Durchführung einer Ausbildung (z. B. Informationen über Dienstleistungsangebote, Fördermittel, Zusammenarbeit mit der Berufsschule, relevante Netzwerkpartner)
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Vertragsunterlagen (Ausbildungsverträge)
- Unterstützung der Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter, wenn der junge Mensch die Fördervoraussetzungen erfüllt und noch nicht teilnehmend ist
- Unterstützung zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen von jungen Migrantinnen bzw. Migranten in Bezug auf die Teilnahme an der Vorphase der Assistenten Ausbildung flexibel mit dem Ziel der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung

B.3.5.1.3 Unterstützung bei der Auswahlentscheidung

Der Betrieb erhält Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer, wenn bei der Einstellung einer teilnehmenden Person noch Unsicherheiten bestehen, ob dieser voraussichtlich über die vom Betrieb für erforderlich gehaltenen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt sowie den Anforderungen dieser betrieblichen Berufsausbildung entsprechen kann.

Voraussetzung ist, dass der Betrieb das Ziel verfolgt, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden.

Die Unterstützung erfolgt hinsichtlich der Klärung der Passgenauigkeit von Bewerberin/Bewerber und Ausbildungsstelle durch Beschreiben des betrieblichen Anforderungsprofils, der Kompetenzfeststellung und dem Profiling der Bewerberin/ des Bewerbers und Abgleich der vorgenommenen Feststellungen.

B.3.5.1.4 Ausbildung für Menschen mit Behinderung

Bei Einstellung einer teilnehmenden Person mit Behinderungen erhalten Betriebe durch den Auftragnehmer die gleichen Unterstützungsleistungen.

Falls im Einzelfall erforderlich, müssen Ausbildungsbetriebe akquiriert werden, die geeignet und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden gerecht zu werden. Soweit aufgrund der Art der Behinderung Barrierefreiheit erforderlich ist, muss diese auch im Ausbildungsbetrieb gegeben sein. Der Auftragnehmer unterstützt den Betrieb, um an die zur Herstellung von Barrierefreiheit erforderlichen Informationen zu gelangen (z. B. Verweis auf die zuständige Rehabilitationsträgerin/ den zuständigen Rehabilitationsträger, i. d. R. bei jungen Menschen die Agentur für Arbeit, oder das Integrationsamt). Er unterstützt weiterhin die betrieblichen Ausbilderinnen bzw. die betrieblichen Ausbilder in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der Ausbildung im Hinblick auf behinderungsbedingte Besonderheiten.

Sofern für Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung auf der Grundlage der § 66 BBiG oder § 42r HwO („Fachpraktikerausbildung“) vorgesehen ist, klärt der Auftragnehmer ab, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA)- ggf. durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch Dritte - vorliegt bzw. berät den Betrieb, wie er diese erlangen kann.

B.3.5.2 Begleitende Phase

Die Unterstützung des Betriebes durch den Auftragnehmer ist darauf ausgerichtet, das Berufsausbildungsverhältnis oder die Teilnahme der Einstiegsqualifizierung zu stabilisieren, Abbrüche zu vermeiden und einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss bzw. ein erfolgreiches Absolvieren einer Einstiegsqualifizierung sicherzustellen.

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung können die Begleitung im Betriebs- und Ausbildungsalltag gehören. Regelmäßige Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe.

Darüber hinaus sollen Betriebe bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen durch den Auftragnehmer erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung/ der Einstiegsqualifizierung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist individuell auf die Bedürfnisse des Betriebes auszurichten.

Hierbei werden insbesondere die laufenden Unterstützungsleistungen während der Ausbildung oder während der Einstiegsqualifizierung nach Abschluss des Ausbildungsvertrages oder des Praktikumsvertrages der Einstiegsqualifizierung abgedeckt:

- **Unterstützung und Information** des betrieblichen Ausbildungspersonals in Vorbereitung auf und **Unterstützung und Information** bei der Umsetzung der Ausbildung oder der Einstiegsqualifizierung, z. B.
 - Erstellung eines betrieblichen Ausbildungs-/ Qualifizierungsplans anhand des Ausbildungsrahmenplanes
 - Erstellung eines Einstiegsqualifizierungsplanes, welcher sich inhaltlich an den zukünftigen Ausbildungsinhalten orientiert
 - zielgruppengerechte Ausbildungsmethoden.
- **Unterstützung** bei der Vorbereitung schriftlicher Antragsunterlagen im Rahmen einer Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb (dies ersetzt nicht die rechtzeitige Beantragung von Leistungen durch den Betrieb).
- **Unterstützung** bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung/ der Durchführung der Einstiegsqualifizierung (z. B. bei der Anmeldung bei der Berufsschule, bei der Weitergabe des Ausbildungsvertrages/ des Praktikumsvertrages der Einstiegsqualifizierung an die zuständige Stelle, bei der Anmeldung zu Prüfungsterminen).
- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten (z. B. Berufsschule, Partnerbetrieben) und Ausbildungsbeteiligten/ Beteiligten der Einstiegsqualifizierung (z. B. zuständigen Stellen/Kammern).

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass der Ausbildungsbetrieb die teilnehmende Person nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt.

Der Auftragnehmer hat ebenso darauf hinzuwirken, dass der Betrieb die teilnehmende Person der Einstiegsqualifizierung in eine betriebliche Berufsausbildung übernimmt.

Während einer nachgehenden Betreuung einer teilnehmenden Person kann eine Unterstützung des Betriebes **nicht** erfolgen (s. B.3.5).

B.3.6 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Assistierte Ausbildung flexibel zu evaluieren.

Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte Befragungen der Teilnehmenden
- Rückmeldungen aus Betrieben und Berufsschulen
- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen.